

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Juli 2005

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
28. 6.05	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung	453
28. 6.05	Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKom VO)	455
31. 5.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	457
3. 6.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf	477
7. 6.05	Verordnung des Justizministeriums über die maschinelle Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters	491
27. 6.05	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Landesbank Baden-Württemberg	491
28. 6.05	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 (Zulassungszahlenverordnung 2005/2006 – ZZVO 2005/2006)	492
7. 6.05	Hinweis des Kultusministeriums auf die Aufhebung der Verordnung über Schülerzeitschriften	505
30. 5.05	Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Elzhof«, »Rohrhardsberg-Martinskapelle«	505
13. 6.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Echazau«	508

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von § 78 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) wird verordnet:

Artikel 1

Die Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 724), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Für die Dauer der Verwendung in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten besonderen

Funktionen im Sinne des § 78 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die dort genannten Lehrer nach Maßgabe der Anlage eine Stellenzulage.

(2) Eine Verwendung in einer der in der Anlage genannten Funktionen liegt nur vor, wenn die Funktion dem Lehrer durch eine förmliche Bestellung übertragen wurde.

(3) Eine Stellenzulage steht nicht zu, wenn die in der Anlage genannte Funktion bei der Bewertung des Amtes bereits berücksichtigt ist.

(4) Werden mehrere der in der Anlage aufgeführten Funktionen nebeneinander ausgeübt, wird nur eine Stellenzulage, bei Stellenzulagen in unterschiedlicher Höhe nur die höhere Stellenzulage gewährt.«

2. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

»Anlage

(zu § 1)

Vorbemerkung: BesGr. = Besoldungsgruppe(n)

Nr.	Lehrer	Funktion	Stellenzulage monatlich in Euro
1	Lehrer des gehobenen Dienstes in Ämtern der BesGr. A 12 bis A 15 ¹	Ausbildungslehrer der Ausbildungsklassen der Pädagogischen Hochschulen	76,69
2	Lehrer des gehobenen Dienstes an allgemein bildenden Schulen und in Ämtern der Technischen Lehrer an beruflichen Schulen in Ämtern der BesGr. A 9 bis A 15	Fachberater in der Lehreraus- und -fortbildung an diesen Schulen	37,26
3	Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Ausbildungslehrer für Lehramtspraktikanten des höheren Lehramts an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	76,69
4	Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Verwendung an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung – Gymnasien oder beruflichen Schulen –	
4.1		als Lehrbeauftragter ²	76,69
4.2		als Fachleiter	76,69
5	Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangssämtern der BesGr. A 12 oder A 13	Verwendung an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung – Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen –	
5.1		als Lehrbeauftragter ²	37,26
5.2		als Fachleiter	76,69
6	Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangssämtern der BesGr. A 12 oder A 13, Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Akademiereferent bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen ²	76,69
7	Lehrer in den Laufbahnen der Fachlehrer und der Technischen Lehrer, Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangssämtern der BesGr. A 12 oder A 13, Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Verwendung an Pädagogischen Fachseminaren oder am Fachseminar Sonderpädagogik	
7.1		als Lehrbeauftragter ²	37,26
7.2		als Fachleiter	76,69

¹ Nur Lehrer des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter in den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 ausgebracht sind.² Die Funktion muss mindestens 20 vom Hundert der Gesamttätigkeit des Lehrers in Anspruch nehmen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER
DR. SCHAVAN
PROF. DR. GOLL
HAUK
GÖNNER

RECH
PROF. DR. FRANKENBERG
STRATTHAUS
RENNER
PROF. DR. REINHART
DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung
über die Einrichtung einer
Härtefallkommission nach
§ 23 a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung –
HFKomVO)**

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird verordnet:

§ 1

Einrichtung einer Härtefallkommission

- (1) Beim Innenministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 2 AufenthG eingerichtet.
- (2) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig; Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (§ 23 a Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG).
- (3) Die Härtefallkommission ist unabhängig; sie handelt nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) finden keine Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung der Härtefallkommission

- (1) Mitglieder der Härtefallkommission sind
1. ein vom Innenministerium benannter Vertreter als Vorsitzender sowie
 2. der Ausländerbeauftragte der Landesregierung oder ein von ihm benannter Vertreter als stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Das Innenministerium beruft in die Härtefallkommission außerdem je ein Mitglied auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche sowie zwei Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände. Ferner beruft es im Einvernehmen mit dem Ausländerbeauftragten der Landesregierung zwei Persönlichkeiten des Landes zu Mitgliedern der Härtefallkommission.
- (3) Jedes Mitglied der Härtefallkommission hat einen Stellvertreter. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes wird eine Nachbenennung oder Nachberufung für die Dauer der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes vorgenommen.
- (4) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Härtefallkommission und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Eine erneute Benennung oder Berufung ist zulässig.

§ 3

Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle

Beim Innenministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Behandlung der Eingaben in der Härtefallkommission und die Entscheidungen des Vorsitzenden nach § 4 Abs. 2 vor und unterstützt die Mitglieder der Härtefallkommission.

§ 4

Einleitung der Härtefallprüfung

- (1) Eingaben an die Härtefallkommission sind schriftlich und in deutscher Sprache an die Geschäftsstelle zu richten. Der Ausländer kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.
- (2) Der Vorsitzende der Härtefallkommission lehnt die Befassung mit der Eingabe oder deren weitere Behandlung ab, wenn
1. sie nicht auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet ist,
 2. der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 3. ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat,
 4. der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe außerhalb des Bundesgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
 5. keine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg örtlich und sachlich zuständig ist,
 6. der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird,
 7. in gleicher Sache ein Petitionsverfahren anhängig ist,
 8. der Ausländer zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50 Abs. 7 AufenthG zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben ist oder
 9. gegen den Ausländer eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach §§ 53, 54 Nr. 5, 5 a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG besteht.
- Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Mitglieder der Härtefallkommission über seine Entscheidung.

§ 5

Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Solange sich die Härtefallkommission mit der Eingabe befasst, ordnet die nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Stelle an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind, es sei denn,

1. der Ausländer befindet sich in Strafhaft, aus der die Abschiebung erfolgen kann, oder
2. mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts ist bereits begonnen worden; maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Unterrichtung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bei der nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständigen Stelle.

§ 6

Ausschlussgründe

(1) Die Annahme eines Härtefalls ist außer in dem in § 23 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG genannten Fall in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. ein Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG vorliegt,
2. das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
3. der Ausländer seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten hat, obwohl er zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war, oder
4. nicht zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im Sinne von Satz 1 Nr. 3 und 4 zählen das Kindergeld und das Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

(2) Von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgewichen werden, wenn ein leistungsfähiger Dritter sich nach § 68 AufenthG verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers auf Dauer zu tragen.

§ 7

Behandlung der Eingaben durch die Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission behandelt die Eingaben auf der Grundlage eines Berichts der Geschäftsstelle in nichtöffentlicher Sitzung. An der Sitzung können Mitarbeiter der Geschäftsstelle teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

(2) Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind und diese nach Absatz 3 mitwirken dürfen. Härtefallersuchen bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Härtefallkommission. Sonstige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Härtefallkommission.

(3) Mitglieder der Härtefallkommission dürfen bei der Behandlung von Eingaben weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn

1. in der Angelegenheit ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 LVwVfG ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann,
2. sie in einem Verwaltungsverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz tätig geworden sind, in dem der Ausländer Beteiligter war, oder
3. sie den Ausländer kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten oder vertreten haben.

§ 8

Verfahren

(1) Eingaben an die Härtefallkommission sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten ab Eingang bei der Geschäftsstelle abschließend behandelt werden.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Ausländer und die nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Stelle über

1. den Eingang von Eingaben nach § 4 Abs. 1,
2. Fälle, mit denen sich die Härtefallkommission nicht oder nicht weiter befasst und
3. Härtefallersuchen.

(3) Die nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Stelle unterrichtet die Härtefallkommission über

1. die Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach § 5 und
2. ihre Entscheidung zu Härtefallersuchen.

(4) Beteiligte Stellen sollen die Härtefallkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und die notwendigen Auskünfte erteilen.

(5) Die Härtefallkommission veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

(6) Die Härtefallkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder der Härtefallkommission sind, auch nach Ende ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über alle von der Kommission behandelten Angelegenheiten einschließlich des Abstimmungsverhaltens verpflichtet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	RECH
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	RENNER
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum
zur Durchführung weinrechtlicher
Vorschriften**

Vom 31. Mai 2005

Es wird verordnet auf Grund von

- § 6 Abs. 3 und 4, § 8c Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116),
- § 6 Abs. 1, § 7a, § 8 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 32c Abs. 2 und § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1584), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3751),
- § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 und 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625),
- § 5 Abs. 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115),
- § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159).

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständig im Sinne von

- § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes,
- § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 7, Abs. 4 und 6, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1

und Abs. 4 Sätze 4 und 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 1, § 32c Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 32d Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 45 Abs. 2 der Weinverordnung,

- § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung,
- § 7 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2, §§ 8, 12 Abs. 1 Satz 1, § 20, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 dieser Verordnung,
- Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

ist

für das bestimmte Anbaugebiet Baden und das Weinbaugebiet Oberrhein das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg,

für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg und das Weinbaugebiet Neckar die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg.

(2) Zuständig im Sinne von

- § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 56 Abs. 5 des Weingesetzes,
- § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung,
- § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Verordnung

sind die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie im Regierungsbezirk Tübingen das Regierungspräsidium Stuttgart für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg und das Regierungspräsidium Freiburg für das bestimmte Anbaugebiet Baden.

§ 2

Wiederbepflanzungen

(zu § 6 Abs. 3 und § 8a Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Rebflächen vorgenommen werden. Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von einer gerodeten Fläche auf eine andere Fläche desselben Betriebes kann jedoch im Einzelfall genehmigt werden, wenn

- die gerodete und die andere Fläche innerhalb der parzellenmäßigen Abgrenzung des jeweiligen bestimmten Anbaugebietes liegen,
- die andere Fläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht und
- die Übertragung zu keinem Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) führt.

(2) Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von einer gerodeten Fläche auf eine Fläche eines anderen Betriebes kann im Einzelfall unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen genehmigt werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Diesem sind Planunterlagen von beiden Flächen sowie eine genaue Flächenangabe über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechtes beizufügen. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken bis spätestens 15. März des Jahres der Pflanzung (Ausschlussfrist) einzureichen.

(4) Ein Wiederbepflanzungsrecht darf bis zum Ende des 13. auf das Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres ausgeübt werden.

§ 3

Neuanpflanzungen, Sachverständigenausschuss (zu § 6 Abs. 1 der Weinverordnung)

Die vor einer Entscheidung über die Eignung von Flächen für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. zu hörenden Sachverständigenausschüsse bestehen jeweils aus drei hauptberuflichen Winzern. Die Ausschussmitglieder sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Weinbauverbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Mitglieder und Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4

Anbaueignung von Rebsorten (zu § 7a der Weinverordnung)

(1) Versuche zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten als Voraussetzung für deren Festlegung in der Rebsortenklassifizierung dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken bis spätestens drei Wochen vor der Pflanzung einzureichen.

(2) Die Versuche dürfen je Prüfsorte eine Fläche von 0,5 Prozent der Ertragsrebfläche des jeweiligen bestimmten Anbaugbietes nicht überschreiten. Die Versuche müssen je Prüfsorte eine Mindestfläche von 5 Ar aufweisen.

(3) Bei Versuchen mit Rebenneuzüchtungen ist dem Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 ein mit dem Züchter abgeschlossener Anbauvertrag anzufügen. In diesem sind vom Züchter die Versuchsbedingungen festzulegen, deren Einhaltung er zu überwachen und gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen hat. Sofern bereits eine ausreichende Zahl von Versuchen zum Zwecke der vergleichenden Sortenprüfung besteht, kann von Vergleichssorten abgesehen werden.

(4) Bei Versuchen mit im Sortenregister eingetragenen zugelassenen Rebsorten sowie mit Rebsorten nach § 55

Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1674) entfallen die Festlegung von Versuchsbedingungen und das Erfordernis von Vergleichssorten.

(5) Die Ertragsdaten aus den Versuchen sind der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. Dezember mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt bei Versuchen nach Absatz 3 dem Züchter und bei Versuchen nach Absatz 4 dem Versuchsansteller.

§ 5

Umstrukturierung und Umstellung (zu § 8 der Weinverordnung)

(1) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erfolgt nach Maßgabe des vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium) erstellten und genehmigten Umstrukturierungs- und Umstellungsplans für die bestimmten Anbaugbiete Baden und Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Umstrukturierung und Umstellung können nur Rebflächen berücksichtigt werden, die

1. zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind,
2. innerhalb des jeweiligen bestimmten Anbaugbietes liegen,
3. in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei gemeldet sind.

(3) Von der Umstrukturierung und Umstellung ausgeschlossen sind Rebflächen, deren Einzelaufbau nach dem Steillagenprogramm aus Landesmitteln gefördert wird.

(4) Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, wird auf ein Ar und die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, wird auf fünf Ar festgelegt.

(5) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf zu keiner allgemeinen Erhöhung des Produktionspotentials des jeweiligen bestimmten Anbaugbietes führen. Diesem Erfordernis trägt die Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken durch Strandraumerweiterung zusammen mit den in § 7 festgesetzten Hektarerträgen Rechnung. Im Falle eines Ertragsanstiegs auf den dem Umstrukturierungs- und Umstellungsplan unterliegenden Flächen wird die Verwendung der sich aus der Rodung ergebenden Wiederbepflanzungsrechte zur Kompensation des Ertragsanstiegs entsprechend begrenzt.

(6) Für Einkommenseinbußen und als Zuschuss zu den Kosten der Umstrukturierung und Umstellung wird auf Antrag eine Umstrukturierungsbeihilfe nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Mittel als Pauschalbetrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bis spätestens 31. Mai (Ausschlussfrist) vor dem Weinwirtschaftsjahr der Durchführung der Maß-

nahmen zur Umstrukturierung und Umstellung, der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe bis spätestens 15. Mai (Ausschlussfrist) des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Maßnahmen abgeschlossen werden, jeweils bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken einzureichen.

(7) Bei der Fördermaßnahme der Umstrukturierung und Umstellung im Weinbau sind abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials (ABl. EG Nr. L 143 S.1) die nach Artikel 15a derselben EG-Verordnung vorgesehenen Sanktionsregelungen anzuwenden.

§ 6

Klassifizierung der Rebsorten (zu § 8 c des Weingesetzes)

(1) Die für die Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten sind in der Rebsortenklassifizierung (Anlage 1) festgelegt. Für die Weinherstellung zugelassen sind ferner in der Rebsortenklassifizierung nicht enthaltene Rebsorten, deren Anbaueignung im Rahmen von Rebsortenversuchen gemäß § 4 geprüft wird.

(2) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme einer Sorte in die Rebsortenklassifizierung auf der Grundlage der Anbaueignung sowie der analytischen und organoleptischen Eigenschaften von Wein, der aus der betreffenden Sorte hergestellt wurde. Für die im Sortenregister des Bundessortenamtes eingetragenen zugelassenen Sorten sowie für Sorten nach § 55 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

§ 7

Mengenregulierung (zu § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Nr. 4 und 6, Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)

- (1) Der Hektarertrag für Wein wird festgesetzt
1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden auf 90 Hektoliter,
 2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg auf 110 Hektoliter.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 wird der Hektarertrag vom 1. September 2004 bis zum 31. August 2005 auf 100 Hektoliter festgesetzt. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 wird für in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei verbindlich gemeldete Weinbau-Steillagen, die als solche in den von den Regierungspräsidien aufgestellten örtlichen Rebenaufbauplänen gekennzeichnet sind, der Hektarertrag auf 150 Hektoliter festgesetzt.

(2) Bei Winzer- und Weingärtnergenossenschaften sowie Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform gelten alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an die Genossenschaft oder an die der Erzeugergemeinschaft verbundenen Kellerei abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des § 12 Abs. 1 und 3 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes. Satz 1 findet nur auf Rebflächen Anwendung, die innerhalb eines Bereiches belegen sind.

(3) Winzer- und Weingärtnergenossenschaften sowie mit Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform verbundene Kellereien dürfen abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes Weintrauben (auch gemischt), Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Wein aus Übermengen zur jährlichen Selbstversorgung der Familien der Mitglieder der jeweiligen Genossenschaft sowie der an die jeweilige Kellerei abliefernden Mitglieder der Erzeugergemeinschaft abgeben.

(4) Bereits mit dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres dürfen gelagerte Übermengen unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinwirtschaftsjahres an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(5) Die Abgabe von Übermengen gemäß Absatz 3 ist nur an Mitglieder zulässig, die in dem Erntejahr Trauben an die Genossenschaft oder an die Kellerei abgeliefert haben. Dabei müssen die abgegebenen Erzeugnisse in der Ernte- und Erzeugungsmeldung gemäß § 20 gemeldet werden. Abgefüllter Wein muss mit einem Etikett gemäß Anlage 2 versehen sein. Über die Abgabe nach Absatz 3 sind Einzelnachweise zu führen; dabei sind die von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

§ 8

Meldung von herabgestuftem Qualitätswein b. A. (zu § 20 Abs. 2 der Weinverordnung)

Die Erzeuger haben die Herabstufung eines Weines, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 9

Beregnung (zu § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes)

Im Ertrag stehende Rebflächen dürfen beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Ferner ist die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz zulässig.

§ 10

*Natürliche Mindestalkoholgehalte
(zu § 17 Abs. 3 Nr. 2 des Weingesetzes)*

(1) Die natürliche Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat sind in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Qualitätsschaumwein b. A. und Qualitätspertwein b. A. wird

für das bestimmte Anbaugebiet Baden auf 8,0 Volumenprozent (63 Grad Öchsle),

für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg auf 7,0 Volumenprozent (57 Grad Öchsle)

festgesetzt.

§ 11

*Rebsortenverzeichnis
(zu § 17 Abs. 4 des Weingesetzes)*

Die für die Herstellung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten sind in dem Rebsortenverzeichnis (Anlage 4) festgesetzt.

§ 12

*Prüfungskommissionen
(zu § 25 Abs. 2 der Weinverordnung)*

(1) Zur Mitwirkung an den Prüfungen und Herabstufungen werden bei den zuständigen Behörden Prüfungskommissionen für die Durchführung von Sinnenprüfungen bestellt. Die Behörden können die Sinnenprüfung auch selbst vornehmen, wenn eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 5 der Weinverordnung sonst nicht möglich ist, es sei denn, der Antrag enthält einen Hinweis, dass auch die Verleihung einer in § 30 Abs. 1 der Weinverordnung genannten oder durch eine Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift zugelassenen Auszeichnung beantragt ist.

(2) Das Ministerium beruft als Mitglieder der Prüfungskommissionen Personen aus der Weinwirtschaft, Bedienstete der amtlichen Weinüberwachung, der Landwirtschaftsbehörden, des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg (WBI), der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO) sowie sonstige sachkundige Personen. Die Berufung der Personen aus der Weinwirtschaft erfolgt für

1. das bestimmte Anbaugebiet Baden
auf Vorschlag des Badischen Weinbauverbandes e.V., Freiburg,
2. das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
auf Vorschlag des Weinbauverbandes Württemberg e.V., Weinsberg.

Die übrigen Mitglieder, soweit sie nicht Bedienstete der amtlichen Weinüberwachung, der Landwirtschaftsbehörden, des WBI sowie der LVWO sind, werden im Beneh-

men mit den Weinbauverbänden berufen. Zu den Vorschlägen der Weinbauverbände sind die übrigen Verbände der Weinwirtschaft zu hören. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

(3) Wiederberufung sowie Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Die Mitglieder von Prüfungskommissionen sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie werden zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

(4) Eine Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

1. drei Personen aus der Weinwirtschaft, wobei an die Stelle eines dieser Mitglieder eine sonstige sachkundige Person treten kann,
2. einem Bediensteten der amtlichen Weinüberwachung oder einer Landwirtschaftsbehörde oder des WBI oder der LVWO.

Eine Prüfungskommission ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, davon einem Bediensteten der amtlichen Weinüberwachung oder einer Landwirtschaftsbehörde oder des WBI oder der LVWO, beschlussfähig. Bei den Prüfungskommissionen kann jeweils ein Mitglied von einem Bediensteten einer Landwirtschaftsbehörde oder des WBI oder der LVWO vertreten werden, wenn bei einer Prüfung nicht alle Mitglieder der Prüfungskommission erschienen sind.

(5) Das Ministerium regelt die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen durch eine Geschäftsordnung.

§ 13

*Landwein
(zu § 22 Abs. 2 des Weingesetzes)*

(1) Die Herstellung von

1. Schwäbischem Landwein für das Weinbaugebiet Neckar,
2. Badischem Landwein für das Weinbauuntergebiet Burgengau, umfassend die Bereiche Kraichgau und Badische Bergstraße des bestimmten Anbaugebietes Baden, und für das Weinbauuntergebiet Römertor, umfassend die Bereiche Bodensee, Marktgräflerland, Breisgau, Kaiserstuhl, Tuniberg und Ortenau des bestimmten Anbaugebietes Baden,
3. Taubertäler Landwein für das Weinbauuntergebiet Burgengau, umfassend den Bereich Tauberfranken des bestimmten Anbaugebietes Baden,

wird zugelassen.

(2) Die zur Herstellung von Landwein verwendeten Trauben müssen von Rebsorten stammen, die in den in Absatz 1 beschriebenen Räumen für die Weinerstellung zugelassen sind. Trauben von in der Rebsortenklassifizierung nicht enthaltenen Rebsorten, deren Anbaueignung in diesen Räumen im Rahmen von Rebsortenversu-

chen geprüft wird, dürfen zur Herstellung von Landwein verwendet werden.

(3) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird

1. bei Schwäbischem Landwein auf 5,9 Volumenprozent (50 Grad Öchsle),
2. bei Badischem Landwein und Taubertäler Landwein auf 6,7 Volumenprozent (55 Grad Öchsle)

festgesetzt.

(4) Als Schwäbischer Landwein, Badischer Landwein oder Taubertäler Landwein darf nur Wein gekennzeichnet werden, der in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern und für die angegebene Herkunft typisch ist. Bei Angabe einer Rebsorte muss er für diese Rebsorte typisch sein.

§ 14

Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle (zu § 23 Abs. 4 des Weingesetzes)

Die Weinbergslagenverordnung vom 6. April 1971 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 4. Oktober 1995 (GBl. S. 725), gilt als Rechtsverordnung im Sinne von § 23 Abs. 4 des Weingesetzes.

§ 15

Auszeichnungen und ähnliche Angaben (zu § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes und § 30 Abs. 3 der Weinverordnung)

(1) Als Träger von Weinprämierungen im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und von Sektprämierungen im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b der Weinverordnung werden anerkannt

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden
der Badische Weinbauverband e.V., Freiburg,
2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
der Weinbauverband Württemberg e.V., Weinsberg.

(2) Als Gütezeichen im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Weinverordnung werden zugelassen

1. das Gütezeichen für badischen Qualitätswein des Badischen Weinbauverbandes e.V., Freiburg,
2. das Gütezeichen »BADEN SELECTION«
des Badischen Weinbauverbandes e.V., Freiburg.

Die Verleihungsbestimmungen und die Ausgestaltung der Gütezeichen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Abweichend von § 30 Abs. 2 der Weinverordnung und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1, ber. Nr. L 265 S. 19)

in der jeweils geltenden Fassung darf das Gütezeichen »BADEN SELECTION« auch für Qualitätswein verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellte Partie mindestens 400 Liter umfasst.

§ 16

Affentaler Spätburgunder Rotwein Ehrentrudis Spätburgunder Weißherbst (zu § 24 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Zur Angabe der Herkunft eines roten Qualitätsweines und Qualitätsweines mit Prädikat der Rebsorte Blauer Spätburgunder aus den Gemarkungen Altschweier, Bühl, Eisental und Neusatz der Stadt Bühl, der Gemarkung Bühlertal sowie der Gemarkung Neuweier der Stadt Baden-Baden darf die Bezeichnung »Affentaler Spätburgunder Rotwein« verwendet werden.

(2) Zur Angabe der Herkunft eines Qualitätsweines und Qualitätsweines mit Prädikat der Weinart Roséwein der Rebsorte Blauer Spätburgunder aus dem Bereich Tuniberg darf die Bezeichnung »Ehrentrudis Spätburgunder Weißherbst« verwendet werden.

§ 17

Classic und Selection (zu § 32 c Abs. 2 der Weinverordnung)

(1) Für die Herstellung von Wein mit der Angabe »Classic« werden

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden
die Rebsorten Weißer Burgunder, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Müllerrebe, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder,
2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
die Rebsorten Dornfelder, Kerner, Blauer Limberger, Müllerrebe, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger

festgelegt. Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris oder Pinot grigio angegeben werden.

(2) Für die Herstellung von Wein mit der Angabe »Selection« werden

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden
die Rebsorten Auxerrois, Weißer Burgunder, Chardonnay, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Müllerrebe, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer, Saint Laurent, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder,
2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
die Rebsorten Dornfelder, Kerner, Blauer Limberger, Müllerrebe, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger

festgelegt. Die Rebsorte Ruländer darf nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris oder Pinot grigio angegeben werden.

§ 18

Gemeindeübergreifende Lagen (zu § 39 Abs. 2 der Weinverordnung)

Für Qualitätswein b.A. dürfen bei Angabe einer der in Anlage 5 aufgeführten, sich über mehrere Gemeinden oder Ortsteile erstreckenden Groß- und Einzellagen jeweils nur die dort genannten Gemeinde- und Ortsteilnamen verwendet werden.

§ 19

Herbstbuch (zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Das Herbstbuch ist nach Anlage 6 zu führen.

§ 20

Meldungen über Rebflächen, Erntemengen und Bestände (zu § 29 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Meldung

1. vorgenommener Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen,
2. der Rebflächen des Betriebes, der Ertragsrebfläche, der Erntemenge nach Rebsorten, Herkunft und der vorgesehenen Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat, oder der Bestand an Erzeugnissen, differenziert nach Rebsorte, Herkunft, Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat,

ist der zuständigen Behörde auf den dafür ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

(2) Die Meldung zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei nach Absatz 1 Nr. 1 ist jeweils nach dem Stand 31. Mai der zuständigen Behörde bis zum 10. Juni zu erstatten.

(3) Die Meldung des Bestands an Erzeugnissen ist jeweils nach dem Stand 31. Juli der zuständigen Behörde bis zum 7. August zu erstatten.

§ 21

Meldungen über önologische Verfahren (zu § 30 Abs. 2 und 3 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Meldung über die Erhöhung des Alkoholgehaltes ist der zuständigen Behörde mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme zu erstatten. Sie wird der Weinüberwachung auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern die in der Meldung genannte Maßnahme nicht zu dem darin angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und spätestens zwei Tage vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme eine zweite Meldung zu erstatten.

(3) Es wird zugelassen, dass

1. eine jeweils für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember geltende vorherige Meldung über die Erhöhung des Alkoholgehaltes nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. eine für die Süßungsvorgänge eines Weinjahrgangs geltende vorherige Meldung nach Maßgabe des Artikels 31 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000

erstattet wird.

§ 22

Übermengenmeldung (zu § 31 der Wein-Überwachungsverordnung)

Weinbaubetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Weinggesetzes, bei denen die zuständige Behörde anhand der Rebflächenangaben in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und der Mengenangaben in der Ernte- und Erzeugungsmeldung Übermengen ermittelt und dies den betroffenen Betrieben mitgeteilt hat, haben der zuständigen Behörde jeweils bis zum 7. August eine Meldung über die jeweils bis zum 31. Juli verwendete oder verwertete Übermenge zu erstatten.

§ 23

Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (zu § 44 Abs. 1 des Weinggesetzes)

Die Verordnung der Landesregierung über die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe für den Stabilisierungsfonds für Wein vom 16. Juli 1963 (GBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1982 (GBl. S. 501), gilt als Rechtsverordnung im Sinne von § 44 Abs. 1 des Weinggesetzes.

§ 24

Strafvorschriften

(1) Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Weinggesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 dieser Verordnung Landwein herstellt, der den in § 13 Abs. 2 und 3 festgelegten Produktionsbedingungen nicht entspricht.

(2) Nach § 49 Nr. 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 außerhalb des jeweiligen Bereiches belegene Rebflächen in die Einbetriebsregelung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 einbezieht.

§ 25

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Nr. 3 des Weingesetzes handelt, wer fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 außerhalb des jeweiligen Bereiches belegene Rebflächen in die Einbetriebsregelung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 einbezieht oder
2. entgegen § 9 dieser Verordnung Rebflächen beregnet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung eine Wiederbepflanzung vornimmt,
2. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 dieser Verordnung Übermengen abgibt oder Einzelnachweise entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht oder nicht richtig führt, nicht vorlegt oder aufbewahrt,

3. entgegen § 20 dieser Verordnung die Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf den ausgegebenen Vordrucken erstattet,

4. entgegen § 22 dieser Verordnung die Meldung über die Verwendung und Verwertung der Übermenge nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auf den ausgegebenen Vordrucken erstattet,

5. § 4 der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe für den Stabilisierungsfonds für Wein zuwiderhandelt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 1995 (GBI. S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2004 (GBI. S. 687), außer Kraft.

STUTTGART, den 31. Mai 2005

HAUK

Anlage 1

(zu § 6)

Rebsortenklassifizierung

Für die Weinherstellung zugelassene Rebsorten

1. Bestimmtes Anbaugebiet Baden

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Auxerrois	–	B
Bacchus	–	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Mítos	–	N
Cabernet Sauvignon	–	N
Chardonnay	–	B
Dakapo	–	N
Deckrot	–	N
Dornfelder	–	N
Dunkelfelder	–	N
Findling	–	B
Freisamer	–	B
Gewürztraminer	–	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Johanniter	–	B

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Kerner	–	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	–	N
Merzling	–	B
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	–	B
Nobling	–	B
Palas	–	N
Perle	–	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Regent	–	N
Weißer Riesling	Riesling, Klingelberger, Rheinriesling, Riesling renano	B
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	–	N
Sauvignon blanc	–	B
Scheurebe	–	B
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero	N
Tauberschwarz	–	N
Roter Traminer	Clevner (Roter Traminer), Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N

2. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Acolon	–	N
Auxerrois	–	B
Bacchus	–	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Cubin	–	N
Cabernet Dorio	–	N
Cabernet Dorsa	–	N
Cabernet Franc	–	N
Cabernet Mitos	–	N
Cabernet Sauvignon	–	N
Chardonnay	–	B
Dornfelder	–	N
Dunkelfelder	–	N
Ehrenfelser	–	B

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Trauben- farbe
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	N
Gewürztraminer	–	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Helfensteiner	–	N
Heroldrebe	–	N
Johanniter	–	B
Kerner	–	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	–	N
Merzling	–	B
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	–	B
Muskat-Trollinger	–	N
Palas	–	N
Perle	–	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Regent	–	N
Weißer Riesling	Riesling	B
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburguner, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	–	N
Sauvignon blanc	–	B
Scheurebe	–	B
Blauer Silvaner	Silvaner	N
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Clevner, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero	N
Trauberschwarz	–	N
Roter Traminer	Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N
Blauer Zweigelt	Zweigelt	N

B = Blanc (Weiß), N = Noir (Schwarz), G = Gris (Grau), R = Rouge (Rot), Rs = Rosé (Rosa)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 5)

Etikettierung von Flaschen bei Abgabe von Übermengen zur Selbstversorgung

WEIN AUS ÜBERMENGEN

Abfüller

NUR ZUR SELBSTVERSORGUNG INNERHALB DER FAMILIE

Jede Weitergabe an Andere ist unzulässig.

Anlage 3
 (zu § 10)

**Aufstellung der natürlichen Mindestalkoholgehalte für
 Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat**

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese		
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe		
1 Bestimmtes Anbaugebiet Baden								
1.1 Bereiche Markgräflerland, Tuniberg, Kaiserstuhl, Breisgau, Ortenau, Kraichgau und Badische Bergstraße								
1.1.1 Weißwein								
Auxerrois	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105	18,1/128	22,1/154		
Bacchus	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Chardonnay	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Findling	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Freisamer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Gewürztraminer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Gutedel	8,0/63	10,0/76	11,6/86	14,1/102				
Johanniter	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Kerner	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Merzling	8,4/66	10,0/76	12,0/89	14,1/102				
Müller-Thurgau	8,4/66	10,0/76	12,0/89	14,1/102				
Muskateller	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Muskat Ottonel	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Nobling	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Perle	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Riesling	8,0/63	10,0/76	11,6/86	14,1/102				
Ruländer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Sauvignon blanc	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Scheurebe	9,4/72	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Silvaner	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Traminer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Weißburgunder	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
nicht in des Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
1.1.2 Rotwein								
Cabernet Mitos	8,9/69	10,9/82	13,0/95	} siehe nächste Seite				
Cabernet Sauvignon	8,9/69	11,4/85	12,5/92					
Dakapo	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Deckrot	8,4/66	10,5/79	12,5/92					
Dornfelder	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Dunkelfelder	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Lemberger	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Merlot	8,9/69	11,4/85	12,5/92					
Palas	8,9/69	10,9/82	13,0/95					

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
Portugieser	8,9/69	10,9/82	13,0/95	14,5/105	18,1/128	22,154
Regent	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Saint Laurent	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Schwarzriesling	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Spätburgunder	8,9/69	11,4/85	13,0/95			
Tauberschwarz	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Trollinger	8,0/63	10,5/79	13,0/95			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,9/69	10,9/82	12,5/92			

1.2 Bereiche Bodensee und Tauberfranken

1.2.1 Weißwein

Auxerrois	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101	17,5/124	21,5/150
Bacchus	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Chardonnay	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Findling	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Freisamer	8,9/69	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Gewürztraminer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Gutedel	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,9/101		
Johanniter	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Kerner	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Merzling	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Müller-Thurgau	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Muskateller	8,4/66	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Muskat Ottonel	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Nobling	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Perle	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Riesling	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Ruländer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Sauvignon blanc	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Scheurebe	8,9/69	10,9/82	12,4/91	13,9/101		
Silvaner	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Traminer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Weißburgunder	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,9/69	11,4/85	11,9/88	13,9/101		

1.2.2 Rotwein

Cabernet Mitos	8,4/66	10,9/82	12,4/91	siehe nächste Seite
Cabernet Sauvignon	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Dakapo	8,4/66	10,9/82	12,4/91	
Deckrot	8,0/63	10,5/79	11,9/88	
Dornfelder	8,0/63	10,9/82	12,4/91	

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
Dunkelfelder	8,4/66	10,9/82	12,4/91	13,9/101	17,5/124	21,5/150
Lemberger	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Merlot	8,4/66	11,4/85	12,4/91			
Palas	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Portugieser	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Regent	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Saint Laurent	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Schwarzriesling	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Spätburgunder	8,4/66	11,4/85	12,4/91			
Tauberschwarz	8,0/63	10,5/79	12,4/91			
Trollinger	8,0/63	10,5/79	12,4/91			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,4/66	10,9/82	12,4/91			

2 Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

2.1 Weißwein

Auxerrois	7,5/60	9,5/73	11,4/85	13,0/95	17,5/124	21,5/150
Bacchus	8,0/63	9,8/75	11,4/85			
Chardonnay	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Ehrenfelser	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Gewürztraminer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Gutedel	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Johanniter	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Kerner	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Merzling	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Müller-Thurgau	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Muskateller	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Muskat Ottonel	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Perle	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Riesling	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Ruländer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Sauvignon blanc	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Scheurebe	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Silvaner	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Traminer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Weißburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88			

Rebsorte	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
2.2 Rotwein						
Acolon	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150
Cabernet Cubin	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Dorio	8,0/63	9,5/73	11,4/85			
Cabernet Dorsa	8,0/63	9,5/73	11,4/85			
Cabernet Franc	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Mitos	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Sauvignon	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Dornfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Dunkelfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Frühburgunder	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Helfensteiner	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Heroldrebe	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Lemberger	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Merlot	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Muskat-Trollinger	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Palas	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Portugieser	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Regent	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Saint Laurent	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Schwarzriesling	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Spätburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Tauberschwarz	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Trollinger	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Zweigelt	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88			

Anlage 4
(zu § 11)

**Verzeichnis der zur Herstellung von
Qualitätswein b. A.
geeigneten Rebsorten (Rebsortenverzeichnis)**

1. Bestimmtes Anbaugebiet Baden

1.1 Weißweinsorten:

Nobling, Perle, Sauvignon blanc, Weißer Riesling, Ruländer, Scheurebe, Grüner Silvaner, Roter Traminer

1.2 Rotweinsorten:

Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Palas, Blauer Portugieser, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger

2. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

2.1 Weißweinsorten:

Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Roter Traminer

2.2 Rotweinsorten:

Acolon, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Lemberger, Merlot, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt

Anlage 5

(zu § 18)

Aufstellung der zulässigen Gemeinde- und Ortsnamen bei gemeindeübergreifenden Lagen

Gemeindeübergreifende Groß- (GL) und Einzellagen (EL)	Gemeinde-/Ortsteilname
1. Bestimmtes Anbauggebiet Baden	
1.1 Bereich Bodensee	
GL Sonnenufer	Hagnau, Immenstaad, Meersburg, Überlingen
EL Burgstall	Hagnau, Immenstaad, Kippenhausen, Markdorf
EL Elisabethenberg	Hilzingen, Hohentwiel, Singen
EL Fohrenberg	Meersburg, Stetten
EL Kapellenberg	Erzingen, Rechberg
EL Lerchenberg	Meersburg, Stetten
EL Olgaberg	Hohentwiel
EL Sängeralde	Markdorf, Meersburg, Stetten
1.2 Bereich Markgräflerland	
GL Vogtei Rötteln	Bamlach, Blansingen, Binzen, Efringen-Kirchen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Feuerbach, Grenzach, Haltingen, Hertzen, Hertingen, Istein, Kleinkems, Ötlingen, Rheinweiler, Tannenkirch, Weil
EL Kappellenberg	Bamlach, Rheinweiler
EL Kirchberg	Efringen-Kirchen, Huttingen, Istein
EL Sonnenhohle	Binzen, Efringen-Kirchen, Egringen, Eimeldingen, Hertingen, Ötlingen, Rümplingen, Schallbach
EL Steingäßle	Efringen-Kirchen, Feuerbach, Holzen, Riedlingen, Tannenkirch, Welmlingen, Wintersweiler, Wittlingen, Wollbach
EL Stiege	Haltingen, Ötlingen, Weil
EL Wolfer	Blansingen, Kleinkems
GL Burg Neuenfels	Auggen, Badenweiler, Bad Bellingen, Ballrechten-Dottingen, Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelheim, Laufen, Liel, Mauchen, Müllheim, Neuenburg, Niedereggenen, Niederweiler, Obereggenen, Schliengen, St. Ilgen, Steinenstadt, Sulzburg, Zunzingen
EL Altenberg	Ballrechten-Dottingen, Britzingen, Dattingen, Laufen, St. Ilgen, Sulzburg
EL Römerberg	Badenweiler, Niederweiler
EL Rosenberg	Britzingen, Dattingen, Zunzingen
EL Schlossgarten	Hügelheim
EL Sonnenstück	Bad Bellingen, Liel, Mauchen, Niedereggenen, Obereggenen, Schliengen, Steinenstadt
EL Sonnenhalde	Müllheim, Vögisheim
EL Sonnhole	Britzingen, Dattingen
EL Schäf	Auggen, Steinenstadt
GL Lorettoberg	Au, Bad Krotzingen, Biengen, Buggingen, Ebringen, Ehrenstetten, Freiburg, Grunern, Heitersheim, Kirchhofen, Norsingen, Pfaffenweiler, Scherzingen, Schlatt, Seefeld, Stauf, Tunsel, Wettelbrunn, Wolfenweiler
EL Batzenberg	Kirchhofen, Norsingen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Wolfenweiler

Gemeindeübergreifende Groß- (GL) und Einzellagen (EL)	Gemeinde-/Ortsteilname
EL Jesuitenschloß	Freiburg, Merzhausen
EL Maltesergarten	Biengen, Buggingen, Eschbach, Gallenweiler, Heitersheim, Schlatt, Schmidhofen, Seefeld, Tunsel, Wettelbrunn
EL Schloßberg	Grunern, Staufen
EL Steingrube	Bad Krozingen, Schlatt
1.3 Bereich Tuniberg	
GL Attilafelsen	Gottenheim, Merdingen, Munzingen, Niederrimsingen, Oberrimsingen, Opfingen, Tiengen, Waltershofen
1.4 Bereich Kaiserstuhl	
GL Vulkanfelsen	Achkarren, Amoltern, Bahlingen, Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen, Breisach, Burkheim, Eichstetten, Endingen, Ihringen, Jechtingen, Kiechlinsbergen, Königshaffhausen, Leiselheim, Nimburg, Oberbergen, Oberrotweil, Riegel, Sasbach, Schelingen, Wasenweiler
EL Baßgeige	Oberbergen
EL Castellberg	Achkarren, Ihringen
EL Enselberg	Bischoffingen, Jechtingen
EL Gestühl	Jechtingen, Leiselheim
EL Käsleberg	Oberrotweil
EL Kreushalde	Ihringen, Wasenweiler
EL Lasenberg	Bötzingen
EL Schloßberg	Achkarren
EL Steinfelsen	Bickensohl, Ihringen
EL Steingrube	Neuershausen, Nimburg, Nimburg-Bottingen
1.5 Bereich Breisgau	
GL Burg Zähringen	Buchholz, Freiburg, Sexau, Wildtal
EL Eichberg	Denzlingen, Glottertal, Heuweiler
EL Sonnenberg	Wildtal, Gundelfingen
EL Sonnhalde	Buchholz, Denzlingen, Sexau
GL Burg Lichteneck	Bleichheim, Bombach, Broggingen, Ettenheim, Hecklingen, Herbolzheim, Kenzingen, Köndringen, Malterdingen, Mündingen, Nordweil, Ringsheim, Tutschfelden, Wagenstadt
EL Alte Burg	Köndringen, Mündingen
EL Bienenberg	Heimbach, Malterdingen
EL Herrenberg	Nordweil
EL Hummelberg	Kenzingen, Wagenstadt
EL Kaiserberg	Altdorf, Bleichheim, Broggingen, Ettenheim, Herbolzheim, Ringsheim, Tutschfelden
GL Schutterlindenberg	Friesenheim, Heiligenzell, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Münchweier, Oberschopfheim, Schmieheim
EL Haselstaude	Kippenheim, Mahlberg, Sulz
EL Kirchberg	Münchweier, Schmieheim, Wallburg

Gemeindeübergreifende Groß- (GL) und Einzellagen (EL)	Gemeinde-/Ortsteilname
EL Kronenbühl	Friesenheim, Heiligenzell, Hugsweiler, Lahr, Mietersheim, Oberschopfheim, Oberweiler

1.6 Bereich Ortenau

GL Fürsteneck	Diersburg, Fessenbach, Gengenbach, Hohberg, Hofweiler, Käfersberg, Niederschopfheim, Ohlsbach, Ortenberg, Rammersweiler, Tiergarten
EL Franzensberger	Fessenbach, Ortenberg
EL Kinzigtäler	Berghaupten, Bermersbach, Diersburg, Gengenbach, Hofweiler, Niederschopfheim, Ohlsbach, Reichenbach, Zunsweiler
EL Renchtäler	Bottenau, Erlach, Lautenbach, Nesselried, Nußbach, Oberkirch, Ödsbach, Ulm
EL Schloßberg	Durbach
EL Schloßberg	Haslach, Oberkirch, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten
GL Schloß Rodeck	Bühl, Neuweiler, Obertsrot, Sasbach, Sasbachwalden, Sinzheim, Steinbach, Varnhalt
EL Alde Gott	Lauf, Oberachern, Obersasbach, Sasbachwalden
EL Hex v. Dasenstein	Kappelrodeck
EL Kestelberg	Weisenbach
EL Kreuzberg	Mösbach, Renchen, Waldulm
EL Sätzler	Baden-Baden, Sinzheim
EL Sonnenberg	Sinzheim, Varnhalt
EL Sternenberg	Altschweiler, Bühl, Neusatz
EL Wolfhag	Bühl, Neusatz, Ottersweiler

1.7 Bereich Kraichgau

GL Hohenberg	Dietlingen, Eisingen, Ellmendingen, Ersingen, Karlsruhe, Keltern, Obergrombach, Pfinztal, Weingarten
EL Burgwingert	Helmsheim, Obergrombach
EL Keulebuckel	Dietlingen, Ellmendingen
EL Klepberg	Dietlingen, Ersingen, Kämpfelbach
GL Mannaberg	Bruchsal, Dielheim, Heidelshiem, Kraichtal, Malsch, Mühlhausen, Oberöwisheim, Östringen, Rauenberg, Stettfeld, Unteröwisheim, Zeutern
EL Altenberg	Heidelshiem
EL Goldberg	Bad Schönborn, Langenbrücken
EL Himmelreich	Stettfeld, Zeutern
EL Kirchberg	Kraichtal, Oberöwisheim, Unteröwisheim
EL Ölbaum	Malsch, Malschenberg, Rettigheim
EL Rosenberg	Dielheim, Tairnbach
EL Weinhecke	Bruchsal, Ubstadt
GL Stiftsberg	Angelbachtal, Eichelberg, Haßmersheim, Heinsheim, Kirchart, Kraichtal, Kürnbach, Michelfeld, Neckarmühlbach, Neuenbürg, Odenheim, Sulzfeld, Tiefenbach, Weiler
EL Herzogsberg	Binau, Diedesheim
EL Lerchenberg	Flehingen, Kürnbach, Sulzfeld

Gemeindeübergreifende Groß- (GL) und Einzellagen (EL)	Gemeinde-/Ortsteilname
EL Silberberg	Neuenbürg
EL Sonnenberg	Eichtersheim, Eschelbach, Michelfeld
EL Spiegelberg	Elsenz, Tiefenbach
EL Steinsberg	Weiler

1.8 Bereich Badische Bergstraße

GL Mannaberg	Heidelberg, Leimen, Wiesloch
EL Herrenberg	Heidelberg, Leimen
GL Rittersberg	Dossenheim, Großsachsen, Hemsbach, Laudenschheim, Leutershausen, Lützelsachsen, Schriesheim, Weinheim
EL Herrwingert	Hemsbach, Sulzbach, Weinheim
EL Stephansberg	Hohensachsen, Lützelsachsen, Weinheim
EL Staudenberg	Leutershausen, Schriesheim

1.9 Bereich Tauberfranken

GL Tauberklinge	Beckstein, Boxberg, Dertingen, Gerlachsheim, Impfingen, Kembach, Königshofen, Königheim, Kulsheim, Lauda, Marbach, Reicholzheim, Tauberbischofsheim, Werbach, Wertheim
EL Beilberg	Großrinderfeld

2. Bestimmtes Anbauggebiet Württemberg

2.1 Bereich Remstal-Stuttgart

GL Hohenneuffen	Metzingen, Neuffen
EL Schloßsteige	Metzingen, Neuffen
GL Kopf	Breuningsweiler, Großheppach, Grunbach, Hanweiler, Kleinheppach, Korb, Neustadt, Remshalden, Schorndorf, Waiblingen, Winnenden, Winterbach
EL Berg	Hanweiler, Korb, Winnenden
EL Hörnle	Steinreinach, Waiblingen
GL Sonnenbühl	Beutelsbach, Endersbach, Rommelshausen, Schnait, Stetten i. R., Strümpfelbach
GL Wartbühl	Aichelberg, Beutelsbach, Breuningsweiler, Endersbach, Geradstetten, Großheppach, Grunbach, Hanweiler, Hertmannsweiler, Hebsack, Kleinheppach, Korb, Rommelshausen, Schnait, Stetten i. R., Strümpfelbach, Waiblingen, Winnenden
EL Sonnenberg	Beutelsbach, Geradstetten, Schnait
EL Steingröble	Großheppach, Kleinheppach, Korb, Waiblingen
GL Weinsteige	Bad Cannstatt, Esslingen, Fellbach, Gerlingen, Hedelfingen, Leonberg, Obertürkheim, Rohracker, Rotenberg, Stuttgart, Uhlbach, Untertürkheim, Wangen
EL Gips	Fellbach, Untertürkheim
EL Herzogenberg	Bad Cannstatt, Fellbach, Untertürkheim
EL Kirchberg	Esslingen, Obertürkheim
EL Mönchberg	Bad Cannstatt, Fellbach, Untertürkheim

Gemeindeübergreifende Groß- (GL) und Einzellagen (EL)	Gemeinde-/Ortsteilname
<i>2.2 Bereich Württembergisch Unterland</i>	
GL Heuchelberg	Botenheim, Brackenheim, Cleebronn, Dürrenzimmern, Gemmingen, Großgartach, Güglingen, Haberschlacht, Hausen, Kleingartach, Leingarten, Meimsheim, Neipperg, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Stetten a. H., Stockheim, Zaberfeld
EL Grafenberg	Gemmingen, Großgartach, Kleingartach, Leingarten, Neipperg, Niederhofen, Nordheim, Schwaigern
EL Hohenberg	Michelbach a. H., Pfaffenhofen, Weiler a. d. Z., Zaberfeld
EL Michaelsberg	Cleebronn, Eibensbach, Frauenzimmern, Güglingen
EL Ruthe	Schwaigern
EL Schloßberg	Brackenheim, Klingenberg, Neipperg
EL Sonntagsberg	Böckingen, Klingenberg, Nordhausen, Nordheim
EL Sonnenberg	Gemmingen, Schwaigern, Stetten a. H.
GL Kirchenweinberg	Flein, Heilbronn, Ilsfeld, Lauffen, Neckarwestheim, Schozach, Talheim
EL Altenberg	Flein
EL Sonnenberg	Flein, Heilbronn, Talheim
GL Lindelberg	Adolzfurt, Bretzfeld, Geddelsbach, Heuholz, Langenbeutingen, Langenbrettach, Michelbach a. W., Pfdelbach, Schwabbach, Siebeneich, Unterheimbach, Verrenberg
EL Dachsteiger	Heuholz
EL Goldberg	Bretzfeld, Pfdelbach, Verrenberg, Windischenbach
EL Himmelreich	Bretzfeld, Dimbach, Langenbeutingen, Schwabbach, Siebeneich, Waldbach
EL Margarete	Michelbach a. W.
EL Schneckenhof	Adolzfurt, Geddelsbach, Maifels, Unterheimbach
GL Salzberg	Affaltrach, Eberstadt, Eichelberg, Ellhofen, Echenau, Grantschen, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Obersulm, Sülzbach, Weiler bei Weinsberg, Weinberg, Willsbach, Wimmmental
EL Altenberg	Sülzbach, Wimmmental
EL Dieblesberg	Affaltrach, Hösslinsülz, Willsbach
EL Eberfürst	Cleversulzbach, Eberstadt
EL Steinacker	Lehrensteinsfeld
EL Wildenberg	Ellhofen, Grantschen
GL Schalkstein	Aspach, Besigheim, Bietigheim, Bissingen, Gemmrigheim, Hessigheim, Höfigheim, Ingersheim, Kleinaspach, Löchgau, Marbach, Markgröningen, Mundelsheim, Rielingshausen, Steinheim/Murr, Walheim
EL Berg	Asperg, Markgröningen
EL Felsengarten	Besigheim, Bissingen, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Walheim
EL Käsberg	Mundelsheim
EL Kelterberg	Kirchberg/Murr, Kleinaspach, Rielingshausen
EL Neckarhölde	Affalterbach, Beihingen, Benningen, Hoheneck, Ludwigsburg, Marbach, Murr, Neckarweihingen, Poppenweiler
EL St. Johännser	Enzweihingen, Markgröningen
EL Wurmberg	Besigheim, Bietigheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Walheim

Gemeindeübergreifende Groß- (GL) und Einzellagen (EL)	Gemeinde-/Ortsteilname
GL Schozachtal	Abstatt, Auenstein, Ilsfeld, Löwenstein, Unterheinriet
EL Burgberg	Abstatt, Auenstein
EL Sommerberg	Abstatt, Löwenstein, Unterheinriet
GL Staufenberg	Erlenbach, Gellmersbach, Gundelsheim, Heilbronn, Neckarsulm, Neckarzimmern, Weinsberg
EL Dezberg	Eberstadt, Gellmersbach
EL Kayberg	Binswangen, Erlenbach, Oedheim
EL Ranzenberg	Ellhofen, Weinsberg
EL Schön	Duttenberg, Offenau
EL Stiftsberg	Heilbronn, Horkheim, Talheim
GL Stromberg	Bönnigheim, Diefenbach, Ensingen, Erligheim, Freudenstein, Großvillars, Gündelbach, Häfnerhaslach, Hofen, Hohenhaslach, Horrheim, Illingen, Kirchheim, Knittlingen, Maulbronn, Oberderdingen, Ochsenbach, Roßwag, Schützingen, Sternenfels, Vaihingen
EL Eichelberg	Dürrn, Lienzingen, Ölbronn
EL Forstgrube	Illingen, Roßwag
EL Halde	Illingen, Mühlhausen, Roßwag, Vaihingen
EL Heiligenberg	Häfnerhaslach, Schützingen
EL Kirchberg	Bönnigheim, Freudental, Hohenhaslach, Hohenstein, Kirchheim, Sachsenheim
EL Klosterberg	Hohenhaslach, Horrheim
EL Kupferhalde	Oberderdingen
EL Lerchenberg	Erligheim, Hofen
EL Reichshalde	Freudenstein, Hohenklingen, Knittlingen, Maulbronn
EL Schanzreiter	Ensingen, Illingen
GL Wunnenstein	Beilstein, Großbottwar, Hof und Lembach, Kleinbottwar, Oberstenfeld, Winzerhausen
EL Harzberg	Großbottwar
EL Lichtenberg	Großbottwar, Hof und Lembach, Kleinbottwar, Oberstenfeld, Steinheim, Winzerhausen
EL Oberer Berg	Hoheneck, Kleinbottwar

2.3 Bereich Kocher-Jagst-Tauber

GL Kocherberg	Criesbach, Dörzbach, Forchtenberg, Herbolzheim, Ingelfingen, Künzelsau, Möckmühl, Neudenau, Niedernhall, Siglingen
EL Altenberg	Niedernhall, Weißbach
EL Burgstall	Criesbach, Niedernhall
EL Engweg	Niedernhall, Weißbach
EL Hofberg	Herbolzheim, Möckmühl, Neudenau, Siglingen, Widdern
EL Hoher Berg	Criesbach, Ingelfingen, Künzelsau, Niedernhall
GL Tauberberg	Bad Mergentheim, Laudенbach, Markelsheim, Niederstetten, Weikersheim
EL Mönchsberg	Bad Mergentheim, Elpersheim, Markelsheim
EL Probstberg	Elpersheim, Markelsheim
EL Schafsteige	,Haagen, Laudенbach, Niederstetten, Weikersheim

Anlage 6

(zu § 19)

Herbstbuch

gemäß § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung

Betrieb:

Name
Straße
Wohnort
Telefon
Betriebsnummer

Lese- datum	Lfd. Nr.	Gemarkung	Lage	Rebsorte	Erntemenge			Most- gewicht
					Trauben kg	Maische kg Liter	Most Liter	Grad Öchsle
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anmerkungen:

Spalten 6–8: Angaben wahlweise für Trauben, Maische oder Most

Spalte 7: Angaben wahlweise in Kilogramm oder Liter. Zutreffendes ankreuzen.

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Gebühren der Chemischen und
Veterinäruntersuchungsämter und
des Staatlichen Tierärztlichen
Untersuchungsamtes Aulendorf**

Vom 3. Juni 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 46 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2297),
2. § 4 Abs. 2, § 8, § 11 Abs. 1 und § 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895):

§ 1

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulen-

dorf – Diagnostikzentrum – erheben für die von ihnen ausgeführten Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum – vom 23. Oktober 2002 (GBl. S. 447) außer Kraft.

(2) Für Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten die bisherigen Gebührenregelungen.

STUTTGART, den 3. Juni 2005

HAUK

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
I. Allgemeine Bestimmungen		
0.1	Berechnung der Gebühren	
0.1.1	Bei Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung werden bei Beanstandungen Gebühren für den Teil der Tätigkeit erhoben, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Beanstandung steht, außer wenn einem Kostspflichtigen die Gebühren für die gesamte Tätigkeit auferlegt werden können.	
0.1.2	Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Zeit- und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	
0.1.3	Gleichartige Untersuchungen von mindestens drei Proben für denselben Einsender zum selben Zeitpunkt gelten als Reihenuntersuchungen.	
0.1.4	Bei Rahmengebühren kann die Höhe der Gebühr im Rahmen der Kostendeckung durch Verwaltungsvorschrift oder Einzelanordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum landeseinheitlich bestimmt werden.	
0.2	Auslagen	
	In den Gebührensätzen sind die Auslagen für Gerätebenutzung, Verbrauch von Chemikalien usw. enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, sind jedoch zu erstatten:	
0.2.1	Kosten für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Porto und dergleichen, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt hat;	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0.2.2	Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;	
0.2.3	Kosten für den Ersatz des beschädigten oder abhanden gekommenen Spezialversandmaterials;	
0.2.4	Reisekosten und sonstige Aufwendungen bei Tätigkeiten außerhalb der Untersuchungseinrichtungen, wobei bei einer Dienstreise im Interesse mehrerer Gebührenschuldner die Aufwendungen für die einzelnen Tätigkeiten angemessen verteilt werden;	
0.2.5	bei Tierversuchen die Anschaffungskosten der Tiere; Kosten für die Fütterung, Haltung und Pflege der Versuchstiere können berechnet werden, wenn sich Tierversuche über einen Zeitraum von mehr als einer Woche erstrecken;	
0.2.6	der das normale Maß übersteigende Aufwand, insbesondere auch für Verbrauchsmittel, wenn die Untersuchung auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers kurzfristig durchzuführen ist;	
0.2.7	Auslagen, die durch die Heranziehung anderer Einrichtungen oder Personen entstanden sind.	
0.3	Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind:	
0.3.1	Untersuchungen und sonstige Leistungen nach Maßgabe des § 10 LGebG;	
0.3.2	Untersuchungen und Begutachtungen von Proben nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG), soweit nicht in § 46a LMBG eine Gebührenerhebung vorgeschrieben ist;	
0.3.3	Untersuchungen und sonstige Leistungen auf Veranlassung von Behörden der Zollverwaltung zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln in lebensmittelrechtlicher Hinsicht;	
0.3.4	Untersuchungen und sonstige Leistungen, die staatliche Untersuchungsämter zur Sicherung ihrer Befunde veranlasst haben, weil sonst zu befürchten wäre, dass ein nicht schlüssiger Befund nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte.	
0.3.5	Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühren Dritten auferlegt werden können.	
0.4	Gebührenermäßigung, -erlass und -verzicht	
0.4.1	Beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.	
0.4.2	Bei zurückgenommenen Untersuchungsanträgen, abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht durchführbaren Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand ermäßigt werden.	
0.4.3	Die Gebühren der Nummern 2 bis 6 werden bei Reihenuntersuchungen ab fünf Proben auf 90 Prozent und ab zehn Proben auf 80 Prozent gegenüber der Gebühr für Einzeluntersuchungen ermäßigt.	
0.4.4	Auf Antrag der Gebührenschuldner werden die Festgebühren der Nummern 9 bis 17 ermäßigt, wenn die Gebührenschuldner folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie leisten fristgemäß die vom Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen und	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p>2. sie rechnen mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschuld ab.</p> <p>Die Ermäßigung beträgt bei einer jährlichen Gebührenschuld gegenüber dem jeweiligen Untersuchungsamt</p> <p>ab 20 000 Euro 10 Prozent, ab 50 000 Euro 20 Prozent.</p>	
0.4.5	Für Untersuchungen und sonstige Leistungen, die im Auftrag der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg durchgeführt werden, ermäßigen sich die Gebühren der Nummern 9 bis 16 um 30 Prozent, wenn die Tierseuchenkasse fristgemäß die vom jeweiligen Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen leistet und mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschuld abrechnet.	
0.4.6	Für Laboruntersuchungen auf BHV1-Infektion (früher IBR/IPV genannt) im Rahmen der BHV1-Schutzverordnung vom 23. November 1999 (GBI. S. 694) in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	
0.4.7	Für Untersuchungen im Rahmen der AK-Schutzverordnung vom 18. November 1994 (GBI. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	
0.4.8	Durch Verwaltungsvereinbarungen kann geregelt werden, dass betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes Gebührenermäßigung gewährt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.	
0.5	<p>Sachverständigenleistungen</p> <p>Werden staatliche Untersuchungsämter von zuständigen Stellen bei der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten über Laboruntersuchungen und deren Beurteilung hinaus zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.</p>	
0.6	<p>Mindestgebühr</p> <p>Die Mindestgebühr je Einzelrechnung beträgt 15 Euro.</p>	

II. Gebührensätze

1	<p>Gemeinsame Gebührensätze</p> <p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Gebühren nach den Nummern 2 bis 17 erhoben:</p>	
1.1	<p>Für eine Beratung, ein Gutachten oder ein Zeugnis</p> <p>Für Befundberichte, die sich auf die Erläuterung des Ergebnisses der Untersuchung beschränken, wird die Gebühr nach Nummer 1.1 nicht erhoben.</p> <p>Ausnahmsweise darf der Höchstsatz bis zu 100 Prozent überschritten werden, wenn das Gutachten einen außerordentlichen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert hat oder als Obergutachten angefordert wurde.</p>	15 – 600
1.2	Für Beglaubigungen werden Gebühren nach Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1.3	Für schriftliche Auskünfte aus den Akten oder Büchern sowie für nachträglich auszustellende Mehrfertigungen und Abschriften auf Antrag werden Schreibgebühren nach Nummer 67 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.4	Für Tierversuche, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Arbeits- und Sachaufwand, mindestens jedoch	15
1.5	Herstellung von biologischen Präparaten (zum Beispiel Impfstoffe) je nach Arbeits- und Sachaufwand, mindestens jedoch	15
1.6	Beratungen	
1.6.1	Beratung von Betrieben auf Antrag des Betriebsinhabers, soweit die Beratung nicht im Rahmen der Tiergesundheitsdienste erfolgt, je angefangene Viertelstunde	15
1.6.2	Für Tätigkeiten im Rahmen der von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg getragenen Tiergesundheitsdienste durch Tierärzte des Landes, je Hofbesuch Mit diesem Betrag sind alle Auslagen im Sinne der Nummer 0.2 abgegolten.	106
2	Allgemeine Probenaufarbeitungsverfahren – nur anzuwenden in Verbindung mit Nummer 4 –	
2.1	Einfache Probenaufarbeitung (mit Zerkleinern, Mischen, Einwaage oder Volumenmessung)	16–24
2.2	Probenaufarbeitung wie Nummer 2.1, zuzüglich einfacher Aufschluss, Klären, Zentrifugieren, Filtrieren	27–38
2.3	Probenaufarbeitung zur Bestimmung bestimmter Inhalts- und Zusatzstoffe mit Anreicherung und Reinigung	48–95
2.4	Probenaufarbeitung zur Bestimmung von Rückständen, Verunreinigungen, Vitaminen mit Anreicherung und Reinigung	127–223
3	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte – nur anzuwenden in Verbindung mit Nummer 4 –	
3.1	Zerkleinern und/oder Mischen der Proben	16–45
3.2	Verwendung von Rühr- oder Schütteleinrichtungen	16–48
3.3	Einleiten von Gasen; Verwendung von Schutzgas	16–83
3.4	Bestrahlung	16–89
3.5	Lösen in Wasser, Säuren, Laugen, Salzlösungen, je	6–19
3.6	Lösen in organischen Lösungsmitteln	10–38
3.7	Glühen, Veraschen, Pyrolyse	13–19
3.8	Aufschließen durch Schmelzen im Tiegel	29–41
3.9	Aufschließen durch Erhitzen im Einschlussrohr, Schmelzen im Autoklaven	51–70
3.10	Aufschließen durch Erhitzen unter Reagenszusatz, Mineralisieren	22–76
3.11	Entfernen flüchtiger Komponenten, Trocknen	16–32
3.12	Einengen	27–48
3.13	Zentrifugieren	19–32
3.14	Destillation, einfache	38–51
3.15	Destillation im Vakuum und/oder mit Kolonne	58–117

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
3.16	Destillation mit Schleppmitteln, zum Beispiel Wasserdampfdestillation	42–76
3.17	Sublimieren	45–83
3.18	Osmotische Verfahren, Dialyse	58–95
3.19	Kristallisieren, Reinigung durch Umkristallisieren	22–53
3.20	Extrahieren, Ausschütteln im Scheidetrichter	19–45
3.21	Extrahieren mit Apparaten (Soxhlet, Perforator, Perkulator o. Ä.) . .	45–64
3.22	Extrahieren mit Überdrucktechniken	90–153
3.23	Säulenchromatographie bei der Probenaufarbeitung	35–95
3.24	Hochdruckflüssigchromatographie bei der Probenaufarbeitung . . .	90–153
3.25	Dünnschichtchromatographie bei der Probenaufarbeitung	32–64
3.26	Ionenaustauschchromatographie bei der Probenaufarbeitung	22–53
3.27	Elektrolyse, einfache, Abscheidung von Metallen	42–83
3.28	Quellen in Wasser oder Lösungen	6–19
3.29	DNA-Extraktion	27–82
4	Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
	– daneben können Gebühren nach Nummer 2 oder Nummer 3 erhoben werden –	
4.1	Sensorische Prüfung einschließlich einfacher Hilfsmethoden, je Person	14–19
4.2	Kochprobe, Backversuch	27–38
4.3	Qualitative Vorprüfung, auch mit Teststäbchen, je Test	4,80
4.4	Qualitative analytische Prüfung	42–53
4.5	Druckmessung	19–32
4.6	Längen- bzw. Dickenmessung	6–19
4.7	Wägung im Bereich über 50 g	6–10
4.8	Analytische Wägung unter 50 g	6–13
4.9	Dichte-Bestimmung von Festkörpern	42–53
4.10	Dichte-Bestimmung mit Spindel, Aräometer	19–32
4.11	Dichte-Bestimmung mit Pyknometer	42–53
4.12	Dichte-Bestimmung mit Mohr'scher Waage, Biegeschwinger	19–41
4.13	Bestimmung der Viskosität	32–76
4.14	Bestimmung der Härte von Feststoffen	32–41
4.15	Bestimmung der Oberflächenspannung	32–53
4.16	Temperatur-Messung mit Flüssigkeitsthermometer	6–10
4.17	Temperatur-Messung mit Beckmann-Thermometer	32–41
4.18	Temperatur-Messung mit Widerstandsthermometer, Thermoelement	6–10
4.19	Bestimmung des Siedepunktes, Siedebereiches	32–53
4.20	Bestimmung des Schmelzpunktes	22–53
4.21	Bestimmung des Erstarrungs- beziehungsweise Kristallisationspunktes	42–53
4.22	Bestimmung des Flammpunktes, Rauchpunktes	48–102
4.23	Bestimmung der Zündtemperatur	45–134
4.24	Bestimmung der Asche, Oxidasche	32–53
4.25	Bestimmung von Wasser durch Trocknen	19–32

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
4.26	Bestimmung von Wasser nach K. Fischer	64–95
4.27	Titrieren, Endpunkt durch Farbumschlag oder Tüpfelreaktion	19–25
4.28	Titrieren, Endpunkt elektrometrisch beziehungsweise photometrisch	32–48
4.29	Zweiphasentitration	27–38
4.30	Gravimetrische Bestimmung	32–64
4.31	Gaschromatographie, qualitative Übersicht	64–127
4.32	Gaschromatographie, Übersicht und Quantifizierung	95–254
4.33	Hochdruckflüssigchromatographie, qualitative Übersicht	90–153
4.34	Hochdruckflüssigchromatographie, Übersicht und Quantifizierung	127–281
4.35	Aminosäurenanalyse, qualitative Übersicht	90–153
4.36	Aminosäurenanalyse, Übersicht und Quantifizierung	127–281
4.37	Ionenchromatographie, eine Komponente	38–51
4.38	Ionenchromatographie, zwei Komponenten	76–102
4.39	Ionenchromatographie, drei und mehr Komponenten	116–153
4.40	Dünnschichtchromatographie, qualitative Übersicht	32–64
4.41	Dünnschichtchromatographie, Übersicht und Quantifizierung	64–191
4.42	Dünnschichtchromatographie AMD, qualitative Übersicht	64–127
4.43	Dünnschichtchromatographie AMD, Übersicht und Quantifizierung	95–254
4.44	Papierchromatographie	32–64
4.45	Elektrophorese, Isotachophorese, Isoelektrische Fokussierung, qualitative Übersicht	76–153
4.46	Elektrophorese, Isotachophorese, Übersicht und Quantifizierung	109–281
4.47	pH-Wert, Redoxpotential mit Farbindikatoren	6–10
4.48	pH-Wert, Redoxpotential, potentiometrisch	13–25
4.49	Messung mit ionensensitiver Elektrode	27–51
4.50	Leitfähigkeit, konduktometrisch	13–25
4.51	Coulometrische Bestimmung	51–57
4.52	Polarographische, voltametrische oder amperometrische Bestimmung je Bestandteil	38–76
4.53	Mikroskopische Untersuchung	19–32
4.54	Mikroskopische Untersuchung im polarisierten Licht	32–45
4.55	Mikroskopische Untersuchung mit Färbetechnik	45–64
4.56	Colorimetrischer Vergleich	13–25
4.57	Refraktometrische Bestimmung	27–51
4.58	Polarimetrische Bestimmung	42–48
4.59	Absorptionsspektrum im sichtbaren oder ultravioletten Spektralbereich	42–76
4.60	Photometrische Bestimmung im sichtbaren oder ultravioletten Spektralbereich	16–29
4.61	Flammenphotometrische Bestimmung je Element	16–48
4.62	Atomabsorptions-Messung je Element	16–48
4.63	ICP-Optische Emissionsspektroskopie, qualitative Übersicht	127–159
4.64	ICP-Optische Emissionsspektroskopie, quantitativ je Element	16–48
4.65	ICP-Massenspektrometrie, qualitative Übersicht	159–191

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
4.66	ICP-Massenspektrometrie, quantitativ je Element	16–48
4.67	Absorptionsspektrum im infraroten Spektralbereich	70–95
4.68	Photometrische Bestimmung im infraroten Spektralbereich	27–38
4.69	Fluorimetrische Bestimmung je Komponente	27–38
4.70	Remissionsspektrum, Messung der diffusen Reflexion, Aufnahme von Farbkurven	95–121
4.71	Messung der Thermolumineszenz	19–32
4.72	Messung der Chemilumineszenz	16–22
4.73	Elektronenspinresonanz-Messung	32–51
4.74	Kernresonanzspektrum und Ermittlung charakteristischer Grundgrößen	64–121
4.75	Massenspektrum bei normaler Auflösung	102–153
4.76	Massenspektrum bei hoher Auflösung (größer 5000)	319–445
4.77	Zuschlag zu anderen Verfahren bei Quantifizierung mittels Massenspektrometer, normale Auflösung	38–64
4.78	Wie Nummer 4.77, jedoch hohe Auflösung (größer 5000)	383–638
4.79	Funken- oder Bogenspektrum, Gesamtaufnahme	109–153
4.80	Röntgenfluoreszenzspektrum, qualitativ	109–153
4.81	Alpha-Spektroskopie je Messung	191–254
4.82	Gamma-Spektroskopie je Messung	95–159
4.83	Aktivitätsmessung über Gasionisation	159–222
4.84	Flüssigszintillationsmessung, je Messung	95–159
4.85	Enzymimmunoassay, Radioimmunoassay, je Test	64–115
4.86	Enzymatische Bestimmung je Komponente	64–70
4.87	Glührückstand, Glühverlust	38–45
4.88	Polymerasekettenreaktion qualitativ, je Test	43–87
4.89	Polymerasekettenreaktion quantitativ, je Test	159–212
4.90	Restriktionsfragment-Analyse, Hybridisierung	28–82
5	Spezielle Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
5.1	Mikrobiologische Bestimmung von Antibiotika und Vitaminen	159–382
5.2	Immunodiffusion (bis zu 3 Antisera)	64–95
5.3	Gärttest	32–41
5.4	Filth-Test, Nachweis von Verschmutzungen	159–236
5.5	Schmutzprüfung	19–25
5.6	Prüfung auf Schimmelpilze	32–41
5.7	Abrauchanalyse von Tabakerzeugnissen nach DIN 10240	192–242
5.8	Nikotin im Zigarettenrauch nach DIN 10242	122–159
5.9	Alkaloide im Tabak nach DIN 10241	122–159
5.10	Speichel- und Schweißechtheit nach DIN 53160	42–53
5.11	Prüfung des Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel	244–477
5.12	Globalmigration mit HB 307 oder Olivenöl	85–121
5.13	Einfache galenische Untersuchung	27–76
5.14	Aufwändige galenische Untersuchung	85–236

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5.15	Bestimmung der Gesamtballaststoffe	254–318
5.16	Bestimmung der Strontium-89/90-Aktivität (Aufarbeitung und Messung)	445–636
5.17	Bestimmung der Dioxinäquivalente (Aufarbeitung, Messungen, Berechnung)	636–1166
6	Spezielle Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren für Wasser, Abwasser, Abfall, Schlamm, Boden	
6.1	Aussehen und Geruch	6–10
6.2	Kohlensäure, kalkangreifende, Marmorversuch nach Heyer	19–38
6.3	Kohlensäure, kalkangreifende, nach Hässelbarth	42–57
6.4	Kohlensäure, gesamt in Mineralwasser	32–45
6.5	Abdampfrückstand, Trockenrückstand	19–32
6.6	Abdampfrückstand und Glührückstand beziehungsweise Glühverlust	38–45
6.7	Absetzbare Stoffe, volumetrisch	13–25
6.8	Absetzbare Stoffe, gravimetrisch	27–32
6.9	Abfiltrierbare Stoffe, gravimetrisch	27–32
6.10	Glührückstand der abfiltrierten Stoffe	27–45
6.11	Organischer Kohlenstoff im Membranfiltrat (DOC)	68–127
6.12	Organischer Gesamtkohlenstoff (TOC) in Wasser	58–115
6.13	Organischer Gesamtkohlenstoff (TOC) im Feststoff	84–127
6.14	Adsorbierbare beziehungsweise adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	127–227
6.15	Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX)	90–127
6.16	Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	102–153
6.17	Oxidierbarkeit, Kaliumpermanganat-Verbrauch	19–35
6.18	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	51–102
6.19	Sauerstoffzehrung	45–53
6.20	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	76–127
6.21	Chlorzehrung	45–57
6.22	Organisch gebundener Stickstoff nach Kjeldahl	45–70
6.23	Phenolindex; Phenole, gesamt	38–83
6.24	Phendolindex nach Destillation	51–89
6.25	Gesamtkohlenwasserstoffe/Mineralöl	64–95
6.26	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	27–64
6.27	Prüfung auf Fäulnisfähigkeit	27–38
6.28	Tenside, anionisch	45–127
6.29	Tenside, kationisch	45–127
6.30	Tenside, nichtionisch	64–148
6.31	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	159–286
6.32	PCB und ähnliche Organohalogenverbindungen	191–254
6.33	Pestizide, je Analysengang	191–254
6.34	Chemisch-hygienische Analyse (pH-Wert, Oxidierbarkeit, Eisen, Mangan, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid)	171–220

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
6.35	Kleine Brauchwasseranalyse (wie Nummer 6.34, zusätzlich Gesamt-, Carbonat-, Nichtcarbonathärte, Sulfat)	271–348
6.36	Bestimmung der Parameter der Anlage 2/1 der Trinkwasserverordnung (ohne Nummern 1, 10, 11)	293–377
6.37	Bestimmung der Parameter der Anlage 2/2 der Trinkwasserverordnung (ohne Nummern 6, 11, 12)	205–264
6.38	Bestimmung der Parameter der Anlage 3 der Trinkwasserverordnung (ohne Nummern 14, 19, 20 und Mikrobiologie)	247–318
6.39	Bestimmung der Parameter der Anlage 4 der Trinkwasserverordnung (ohne Mikrobiologie)	113–145
6.40	Grundwasseruntersuchung nach Altlastenhandbuch, Teil II; Stufe 1 .	382–511
6.41	Wie Nummer 6.38, jedoch Stufe 2	173–236
6.42	Wie Nummer 6.38, jedoch Stufe 3	318–445
6.43	Wie Nummer 6.38, jedoch Stufen 1 bis 3	862–1182
7	Untersuchung von Erzeugnissen aus Drittländern, die der gemeinsamen Marktordnung für Wein nicht unterliegen, auf Einfuhrfähigkeit beim Verbringen ins Inland Die Gebühren für die Untersuchungen richten sich vorbehaltlich der Nummern 7.1 und 7.2 nach den Nummern 2 bis 5.	
7.1	Untersuchungen, die nicht zu einer Beanstandung geführt haben	
7.1.1	Untersuchungen von Rohbrand aus Wein, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol	117–318
7.1.2	Untersuchung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails	95–318
7.2	Feststellung der Gleichartigkeit	80
8	Blutalkohol-Untersuchungen je Ethanol-Bestimmung im Blut, enzymatisch, gaschromatographisch oder nach Widmark	18
9	Diagnostische Milchuntersuchungen	
9.1	Für die Zählung der Zellkerne somatischer Zellen, je Untersuchung .	1,50
9.2	Bakteriologische Milchuntersuchungen, je Untersuchung	4,20
9.3	Resistenzbestimmungen, je Untersuchung	7
9.4	Zellanalysen, je Untersuchung	4,20
9.5	Bakteriologische und zytologische Untersuchungen nach Nummer 1.1.3 der Anlage 9 der Milchverordnung, je Kuh jährlich	64
10	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
10.1	Großtiere	106
10.2	Fohlen, Rinder bis zu einem Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine und Tiere ähnlicher Größe	41
10.3	Kleintiere	
10.3.1	Ferkel	17,70
10.3.2	für jedes weitere Ferkel derselben Sendung	9
10.3.3	Lämmer	17,70
10.3.4	Hunde und Katzen	35,40
10.3.5	Kaninchen, Meerschweinchen und Tiere ähnlicher Größe	14,80
10.4	Versuchstiere und Zootiere	11–106

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
10.5	Organe, Gewebe, Feten und Eihäute	14,80
	Anmerkung zu den Nummern 10.1 bis 10.4: Für abgekürzte Zerlegung werden Gebühren in Höhe von zwei Dritteln der Mindestsätze, aufgerundet auf volle 50 Cent, erhoben. Durch die Gebühren sind einfache Nebenuntersuchungen abgegolten. Einfache Nebenuntersuchungen sind Arbeiten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Untersuchung zur Diagnose oder zu deren Sicherung erforderlich sind und mit geringfügigem Aufwand an Zeit (durchschnittlich je Nebenuntersuchung nicht mehr als 5 Minuten) und ohne wesentlichen Materialaufwand durchgeführt werden.	
10.6	Histologische Untersuchungen	
10.6.1	als Einzeluntersuchung	17,70
10.6.2	als Ergänzungsuntersuchung	11,80
10.7	Diagnostische Geflügel- und Vogeluntersuchungen (Tierkörper, Organe oder Kotproben)	
10.7.1	Wirtschaftsgeflügel (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	
10.7.1.1	für die ersten drei Tiere oder Proben derselben Sendung insgesamt	28,70
10.7.1.2	für jedes weitere Tier oder Probe	8,90
10.7.1.3	Küken und Eier im Rahmen der Salmonellenbekämpfung (bakteriologische Anreicherung bis zu zehn Tiere/Eier)	28,70
10.7.2	Sonstiges Geflügel einschließlich Tauben (pathologisch-anatomische und parasitologische Untersuchungen)	
10.7.2.1	für das erste Tier/Probe	20,70
10.7.2.2	für jedes weitere Tier/Probe	14,80
10.7.3	Parasitologische Untersuchung einer Kotprobe als Einzeluntersuchung	7,10
10.8	Fische, Bienen, Reptilien, Amphibien (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	
10.8.1	Fische (bis zu zehn untersuchte Tiere/Proben), je Partie beziehungsweise Fischart	29,65
10.8.2	Bienen, je Probe	17,70
10.8.3	Reptilien, Amphibien, je Tier/Probe	29,65
11	Mikrobiologische Untersuchungen	
11.1	Mikroskopische Untersuchung	8,30
11.2	Kulturelle Untersuchungen	
11.2.1	einfache Untersuchungen oder als Ergänzungsuntersuchung	14,80
11.2.2	aufwändige Untersuchung und Keimzählung	23,65
11.2.3	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	8,85
11.2.4	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	6,40
	Anmerkung zu den Nummern 11.2.3 und 11.2.4: Daneben ist eine Gebühr nach Nummer 11.2.1, 11.2.2, 11.3 oder 11.4 zu berechnen.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
11.3	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell (ausgenommen Keimdif- ferenzierung, Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	20,70
11.4	Kotuntersuchungen, sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen (ausgenommen Keimdiffenzierung, Antibiogram- me, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	20,70
11.5	Chlamydiennachweis in Kot- und Organproben, direkt	17,70
11.6	Chlamydiennachweis in Kot- oder Organproben, kulturell	29,65
11.7	Differenzierung von Mykobakterien	
11.7.1	mit Tierversuch	83
11.7.2	sonstige Typendifferenzierungen	41
11.8	Virusisolierung und -identifizierung (bei Fischen und Geflügel bis zu 10 Tieren/Proben je Partie beziehungsweise Tierart)	
11.8.1	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier	
11.8.1.1	als Einzelprobe	71
11.8.1.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	56
11.8.2	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier mit Zusatzunter- suchung	
11.8.2.1	als Einzelprobe	83
11.8.2.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	62
11.8.3	einfacher Direktnachweis	
11.8.3.1	Einzelprobe	9
11.8.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	6,40
11.8.4	einfacher Direktnachweis mit erhöhtem Aufwand	
11.8.4.1	Einzelprobe	15
11.8.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	11,30
11.8.5	aufwändiger Direktnachweis	
11.8.5.1	Einzelprobe	21
11.8.5.2	Reihenuntersuchung, je Probe	15,90
11.8.6	besonders aufwändiger Direktnachweis	
11.8.6.1	Einzelprobe	41
11.8.6.2	Reihenuntersuchung, je Probe	32
11.9	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	
11.9.1	einfache Untersuchung	
11.9.1.1	Einzelprobe	20
11.9.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	18
11.9.2	aufwändige Untersuchung	
11.9.2.1	Einzelprobe	35
11.9.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	30
11.9.3	besonders aufwändige Untersuchung	
11.9.3.1	Einzelprobe	62
11.9.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	50

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
12	Serologische Untersuchungen	
12.1	einfache Untersuchungen	
12.1.1	Einzelprobe	5
12.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	3,80
12.2	einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	
12.2.1	Einzelprobe	8
12.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	6
12.3	aufwändige Untersuchungen	
12.3.1	Einzelprobe	10
12.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	7,50
12.4	besonders aufwändige Untersuchungen	
12.4.1	Einzelprobe	18
12.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	13,50
12.5	Trächtigkeitsdiagnose beim Pferd	16
12.6	Blutuntersuchung infektiöse Anämie beim Pferd	
12.6.1	Einzelprobe	23
12.6.2	Reihenuntersuchung, je Probe	18
12.7	Geflügelblutuntersuchungen, je Antigen	
12.7.1.1	SSA und AGP, Einzelprobe	1,75
12.7.1.2	SSA und AGP, Reihenuntersuchung, je Probe	0,90
12.7.2.1	HAH, Einzelprobe	3,50
12.7.2.2	HAH, Reihenuntersuchung, je Probe	1,75
12.7.3.1	EIA und SNT, Einzelprobe	5,90
12.7.3.2	EIA und SNT, Reihenuntersuchung, je Probe	3
13	Parasitologische Untersuchungen	
13.1	mikroskopisch	
13.1.1	Einzelprobe	5,80
13.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	4,10
13.2	mikroskopisch nach Anreicherung oder Kulturversuch, je Probe	
13.2.1	als Einzeluntersuchung	11
13.2.2	als Ergänzungsuntersuchung	8,90
13.2.3	als Reihenuntersuchung	7,10
14	Zytologische Untersuchungen	
14.1	Sedimentauswertung als Einzelprobe	11,80
14.2	Sedimentauswertung als Reihenuntersuchung, je Probe	8,90
14.3	Blutstatus	23,70
14.4	Spermauntersuchung	47,30
15	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen und Futtermitteluntersuchungen	
15.1	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen	
15.1.1	Bio-Test (Drosophila, Daphne, Musca, Guppy, Maus)	11 – 53

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.1.2	Untersuchung von Blut und Milch	
15.1.2.1	Erster Stoff	5,90
15.1.2.2	für jede weitere Bestimmung, je Stoff	3
15.1.3	Untersuchung von Harn und Harnkonkrementen	17,70
15.1.4	Toxikologische Untersuchung	24–424
15.1.5	Fischwasseruntersuchung, je Probe	16–133
15.2	Untersuchung von Futtermitteln, Tiermehl und dergleichen	
15.2.1	Grobsinnlich mit einfachen Hilfsmethoden	14,80
15.2.2	auf Keimgehalt, quantitativ, je Ansatz	35,40
15.2.3	Erhitzungsnachweis (EIA o. ähnl.)	35,40
15.2.4	auf mikrobielle Toxine	32–371
15.2.5	auf Säurezahl und/oder Peroxydzahl	20,70
15.2.6	Mengenelemente, je Element	14,80
15.2.7	Spurenelemente, je Element	17,70
15.2.8	Untersuchung auf Salmonellen	
15.2.8.1	als Einzelprobe	23,70
15.2.8.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	17,70
16	Untersuchung von Lebensmitteln	
16.1	Präparationsverfahren	
16.1.1	Einfache Präparationsverfahren zur quantitativen Untersuchung . .	23,70
16.1.2	Qualitative (histologische) Untersuchung von Lebensmitteln auf Zusammensetzung	35,40
16.1.3	Histometrie und ähnliche Verfahren	71
16.2	Mikrobiologische Untersuchungsverfahren	
16.2.1	Qualitative kulturelle Untersuchung	
16.2.1.1	Direktanzüchtung, komplett	29,70
16.2.1.2	Direktanzüchtung, reduziert	23,70
16.2.2	Quantitative kulturelle Untersuchung	
16.2.2.1	Keimzahlbestimmung, komplett	53
16.2.2.2	Keimzahlbestimmung, reduziert	41
16.2.3	Untersuchung von Proben aus Stufenkontrollen	
16.2.3.1	Einfache Untersuchung	11,90
16.2.3.2	Aufwändige Untersuchung	17,70
16.2.4	Untersuchungen mittels Anreicherungsverfahren auf Salmonellen, Listerien und anderes	35,40
16.2.5	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	8,90
	Anmerkung zu Nummer 16.2.5:	
	Daneben ist die jeweils zutreffende Gebühr nach Nummern 16.2.1 bis 16.2.4 zu berechnen.	
16.3	Sonstige Untersuchungen	
16.3.1	Eiweißdifferenzierung	
16.3.1.1	Einfache Untersuchungen	47,30
16.3.1.2	Aufwändige Untersuchungen	65

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.3.1.3	Besonders aufwändige Untersuchungen	89
16.3.2	Untersuchung auf mikrobielle Toxine	32–371
16.3.3	Untersuchungen nach Nummer 3 der Anlage 9 der Milchverordnung	
16.3.3.1	Grundgebühr monatlich	139
16.3.3.2	Ergänzungsuntersuchungen	
16.3.3.2.1	Serologische Untersuchung, je Keim	5,10
16.3.3.2.2	Keimdifferenzierung, je Keim	8,50
16.3.3.2.3	Untersuchung auf mikrobielle Toxine	85
16.3.3.3	Nachuntersuchungen bei Überschreitung des Richtwertes	
16.3.3.3.1	Keimzahl	70,90
16.3.3.3.2	Coliforme Keime	70,90
16.3.3.3.3	Staphylococcus aureus	70,90
16.3.3.3.4	Streptococcus agalactiae	70,90
16.3.3.3.5	Listeria monocytogenes	70,90
16.3.3.3.6	Salmonellen	170
16.3.3.3.7	E. coli O 157:H7	170
16.3.3.3.8	Zellgehalt	5,10
16.3.3.3.9	Sensorische Kontrolle	70,90
16.3.3.3.10	Phosphatasenachweis	22,70
16.4	Untersuchung auf Rückstände oder Hemmstoffe außerhalb des Fleischhygienegesetzes	
16.4.1	Einzeluntersuchungen (wie Brillantschwarzreduktionstest), je Probe	11
16.4.2	Reihenuntersuchungen, je Probe	3,60
17	Untersuchungen auf Grund des Nationalen Rückstandskontroll- planes, nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygiene- recht und dem Lebensmittelrecht	
	Mit der Gebühr sind die Auslagen nach Nummer 0.2.1 und für die Rücksendung des Verpackungsmaterials (Nummer 0.2.2), nicht je- doch die Auslagen für die Einsendung abgegolten.	
17.1	Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fas- sung vom 18. September 2002 (BGBl. S. 3731) in der jeweils gel- tenden Fassung	16–85
17.2	Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich Hemmstofftest	41
17.3	Rückstandsuntersuchungen	15–848
	Anmerkung zu den Nummern 17.1, 17.2 und 17.3: Die Regelungen in der Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S. 459) und in der Geflügelfleischhygiene-Ge- bührenverordnung vom 12. Mai 2000 (GBl. S. 464) in der jeweils gel- tenden Fassung bleiben unberührt.	

**Verordnung
des Justizministeriums über die maschinelle
Führung des Handels-, Genossenschafts-,
Partnerschafts- und Vereinsregisters**

Vom 7. Juni 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 a Abs. 1 Satz 1 und § 9 a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422),
2. § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203),
3. § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744),
4. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422),
5. § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45),

in Verbindung mit § 1 und § 2 Nr. 7, 9, 9 a, 16 und 23 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 800):

§ 1

Einführung der maschinell geführten Register

Bei dem für die Führung zuständigen Amtsgericht sind das Handels-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister einschließlich der zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen. Satz 1 gilt auch für das Vereinsregister eines Amtsgerichts, das ein Handelsregister maschinell führt. Die Anlegung beginnt, sobald beim jeweiligen Amtsgericht die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2

Datenübermittlung an andere Amtsgerichte

Die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters werden auch an andere Amtsgerichte übermittelt und zur Einsicht und Erteilung von Ausdrucken, die nicht Teilausdrucke sind, bereit gehalten, soweit die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 3

Abrufverfahren

Zuständige Stelle nach § 9 a Abs. 4 HGB und § 79 Abs. 4 BGB ist der Präsident des Amtsgerichts Mannheim.

§ 4

Ersatzregister

(1) Ein Ersatzregister in Papierform soll spätestens angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinelle Register länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das maschinell geführte Register zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf Einsicht in das elektronisch geführte Registerblatt gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Juni 2005

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Innenministeriums
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei der Landesbank Baden-Württemberg**

Vom 27. Juni 2005

Auf Grund von § 106 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321), wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Landesbank Baden-Württemberg (Landesbank) führen die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen an den Sitzen der Landesbank in Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart, der Gesamtpersonalrat und die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung die Geschäfte bis zur Neuwahl der Personalvertretungen, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2006, fort. Die Geschäfte des Personalrats am Sitz der Landesbank in Freiburg führt bis dahin der Personalrat am Sitz in Karlsruhe.

(2) Für die geschäftsführenden Personalvertretungen gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 2

(1) Mit dem Tag des Eintritts der Gesamtrechtsnachfolge der Landesbank für die Baden-Württembergische Bank KG treten zu den geschäftsführenden Personalvertretungen der Landesbank frühere Beschäftigte der Baden-Württembergischen Bank als weitere Mitglieder wie folgt hinzu:

- | | |
|---|---|
| 1. zum Personalrat am Sitz der Landesbank in | die Vorsitzenden der früheren Betriebsräte der Baden-Württembergischen Bank an den Standorten |
| a) Karlsruhe: | Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, |
| b) Mannheim: | Heidelberg, Mannheim, |
| c) Stuttgart: | Aalen, Göppingen, Heilbronn, Leipzig, Ravensburg, Singen, Stuttgart, Tübingen, Ulm; |
| 2. zum Gesamtpersonalrat der Landesbank: | der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des früheren Gesamtbetriebsrats der Baden-Württembergischen Bank; |
| 3. zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen an den Sitzen der Landesbank in Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart: | jeweils der Vorsitzende der früheren Jugend- und Auszubildendenvertretung der Baden-Württembergischen Bank an denselben Standorten; |
| 4. zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Landesbank: | der Vorsitzende der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Baden-Württembergischen Bank. |

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der früheren Baden-Württembergischen Bank werden Ersatzmitglieder für die entsprechenden Mitglieder in den geschäftsführenden Personalvertretungen der Landesbank.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 2005

RECH

Verordnung

**des Wissenschaftsministeriums über die
Festsetzung von Zulassungszahlen an den
Universitäten im Wintersemester 2005/2006
und im Sommersemester 2006
(Zulassungszahlenverordnung 2005/2006 –
ZZVO 2005/2006)**

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren

Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2005/2006 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2006 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2.
2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2005/2006 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	315	0	315	0	315	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	279	0	279	0	279	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	167	0	167	0	167	0
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	300	0	300	0	300	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2006 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	315	0	315	0	315
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	279	0	279	0	279
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	167	0	167	0	167
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	0	300	0	300	0	300

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte (Heidelberg und Mannheim) gemeinsam gegeben sind.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg	320,
Universität Heidelberg	400,
Universität Tübingen	320,
Universität Ulm	325.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung 2003/2004 vom 20. Juni 2003 (GBI. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2003 (GBI. S. 731), außer Kraft.

STUTT GART, den 28. Juni 2005 PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
 (Zu §§ 1 bis 3)

Zulassungsbegrenzungen für das erste Fachsemester
A. Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Biologie	Diplom			
Freiburg		130	130	0
Hohenheim		80	80	0
Karlsruhe		90	90	0
Tübingen		160	160	0
Ulm		78	78	0
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		318	318	0
Heidelberg		279	279	0
Heidelberg/Mannheim ¹		167	167	0
Tübingen		307	154	153
Ulm		300	300	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		45	45	0
Tübingen		100	50	50
Psychologie	Diplom			
Freiburg		79	79	0
Heidelberg		88	88	0
Konstanz		78	78	0
Mannheim		78	78	0
Tübingen		95	95	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		82	41	41
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		61	31	30
Ulm		51	26	25

¹ Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchungen eines Studienortes sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienortes anzurechnen.

**B. Zulassungszahlen für die Studiengänge im örtlichen Vergabeverfahren
(Vergabe durch die jeweilige Universität)**

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Anglistik	LA, Mag., HF	183	133	50
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	10	10	0
Biologie	LA, Mag.	65	65	0
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	BA, HF	30	30	0
English and American Studies	BA, HF	40	40	0
Ethnologie	Mag., HF	22	22	0
	Mag., NF	30	30	0
Europäische Ethnologie	BA, HF	15	15	0
	BA, NF	5	5	0
European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft	MA	20	0	20
Forst- und Holzwirtschaft	BA, NF	30	30	0
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	60	60	0
Geografie	LA, HF	30	30	0
	Mag., HF	10	10	0
	LA, Mag., NF	8	8	0
	BA, HF	22	22	0
Germanistik	BA, NF	9	9	0
	LA, Mag., HF	166	110	56
	LA, BF	56	37	19
Geschichte	Mag., HF	196	130	66
	Mag., NF	134	89	45
	LA	131	87	44
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Internationale Waldwirtschaft	BA, NF	30	30	0
Italienisch	LA	30	30	0
Kunstgeschichte	Mag., HF	54	54	0
	Mag., NF	23	23	0
	BA, NF	5	5	0
Master of Economics and Politics	MA	30	30	0
Master of Finance	MA	30	30	0
Master of Internet Economics	MA	30	30	0
Meteorologie und Klimatologie	BA, NF	30	30	0
Molekulare Medizin	D	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Philosophie	Mag., HF	42	22	20
	Mag., NF	23	13	10
	LA	37	20	17
	BA, HF	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politikwissenschaft	LA, Mag., HF	60	60	0
	LA, Mag., NF	40	40	0
	BA, HF	20	20	0
	BA, NF	10	10	0
Psychologie	BA, Mag., NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	268	268	0
	Mag., NF	50	50	0
Romanische Philologie	Mag., HF	47	47	0
	Mag., NF	30	30	0
Social Sciences	MA	32	0	32
Soziologie	Mag., HF	34	34	0
	Mag., NF	26	26	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, Mag.	60	60	0
	BA, HF	20	20	0
Sporttherapie	BA, NF	20	20	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, NF	30	30	0
Volkswirtschaftslehre	D	390	250	140
	Mag., NF	130	100	30
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	80	80	0
Heidelberg				
American Studies	MA	30	30	0
Anglistik	LA, HF	194	97	97
	Mag., HF	260	130	130
	Mag., NF	114	57	57
Anwendungsorientierte Informatik	BA	60	60	0
	MA	60	60	0
Biologie	BA	89	89	0
	LA	45	45	0
Ethnologie	Mag., HF	121	81	40
	Mag., NF	66	44	22
Europäische Kunstgeschichte	Mag., HF	130	90	40
	Mag., NF	54	34	20
Geografie	D	50	50	0
	LA, Mag., HF	42	42	0
	Mag., NF	4	4	0
Germanistik	Mag., HF	211	141	70
	Mag., NF	48	32	16
Molecular and Cellular Biology	MA	28	28	0
Molekulare Biotechnologie	BA	45	45	0
	MA	45	45	0
Molekulare Zellbiologie	BA	28	28	0
Pädagogik	LA, Mag., HF	116	80	36
	Mag., NF	63	42	21

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl			
		Studienjahr 2005/2006	davon		
			Winter- semester	Sommer- semester	
1	2	3	4	5	
Politikwissenschaft	LA, Mag., HF	123	80	43	
	Mag., NF	44	33	11	
Psychologie	Mag., NF	60	60	0	
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	353	240	113	
Soziologie	D	72	72	0	
	Mag., HF	66	66	0	
	Mag., NF	40	23	17	
Sport/Sportwissenschaft	LA, Mag., HF	69	69	0	
	LA, BF	6	6	0	
	Mag., NF	21	21	0	
Translation Studies for Information Technologies	BA	24	24	0	
Übersetzen und Dolmetschen	D	Englisch	118	118	0
		Französisch	119	119	0
		Italienisch	62	62	0
		Portugiesisch	56	56	0
		Russisch	61	61	0
		Spanisch	102	102	0
		Volkswirtschaftslehre	D	332	221
Mag., HF	100		67	33	
Mag., NF	54		36	18	
Hohenheim					
Agrarbiologie	D	120	100	20	
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	20	20	
		Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics	40	40	0
Biologie	LA	22	22	0	
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0	
Ernährungswissenschaft	D	53	53	0	
Journalistik	Aufbaustudiengang	25	25	0	
Kommunikationswissenschaft	D	74	74	0	
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	35	35	0	
Lebensmitteltechnologie	D	60	60	0	
Organic Food Chain Management	MA	40	20	20	
Sozialökonomie	D	60	60	0	
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	20	20	0	
Wirtschaftspädagogik	D	127	127	0	
Wirtschaftswissenschaften	D	380	380	0	
Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsrichtung Agrarökonomie	D	100	100	0	
		Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsrichtung Sozialmanagement	88	88	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Karlsruhe				
Architektur	D	186	186	0
Bioingenieurwesen	D	40	40	0
Biologie	LA	10	10	0
Elektro- und Informationstechnik	D	240	240	0
	BA	20	20	0
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	BA	70	70	0
Geoökologie	D	25	25	0
Germanistik	LA, HF	92	92	0
	BA	79	79	0
Geschichte	BA	45	45	0
Kunstgeschichte	BA	51	51	0
Lebensmittelchemie	Staatsexamen	30	15	15
Pädagogik	BA	47	47	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	30	30	0
Technische Volkswirtschaftslehre	D	40	40	0
Wirtschaftsingenieurwesen	D	400	400	0
Konstanz				
Biological Sciences	BA	150	150	0
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA	64	64	0
Deutsch	LA, HF	74	74	0
Deutsche Literatur	BA	43	43	0
Englisch	LA, HF	93	93	0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MA	31	31	0
Life Science	BA	25	25	0
	MA	20	20	0
Literatur – Kunst – Medien	BA	74	74	0
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA	160	160	0
Politikwissenschaft	LA, HF	20	20	0
Psychologie	BA	22	22	0
	MA	11	11	0
Public Policy and Management	MA	50	50	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	364	284	80
	Mag., NF	5	5	0
Soziologie	BA	95	95	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	15	15	0
Volkswirtschaftslehre	D	161	161	0
Wirtschaftspädagogik	D	104	104	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Mannheim				
Anglistik	D	35	35	0
	LA	118	59	59
	BA, HF	50	50	0
	BA, BF	50	50	0
	MA, HF	15	15	0
	MA, BF	15	15	0
Betriebswirtschaftslehre	D	600	300	300
Business Law and Taxation	MA	25	25	0
Comparative Law	MA	20	20	0
Französisch	LA	38	38	0
Germanistik	LA	120	60	60
	BA, HF	100	100	0
	BA, BF	100	100	0
	MA, HF	20	20	0
	MA, BF	20	20	0
	Geschichte	LA	44	44
	BA, HF	56	56	0
	BA, BF	56	56	0
	MA, HF	10	10	0
	MA, BF	10	10	0
	Hispanistik	LA	38	38
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA, HF	30	30	0
	BA, BF	30	30	0
Ostslawistik	D	36	36	0
Pädagogik	LA	0	0	0
Personalwesen und Arbeitsrecht	MA	10	10	0
Philosophie	LA	40	40	0
	BA, BF	30	30	0
	MA, BF	10	10	0
Politikwissenschaft	LA	20	20	0
	BA, HF	95	95	0
	BA, BF	95	95	0
Psychologie	BA, BF	20	20	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	210	210	0
Romanistik	D	35	35	0
	BA, HF	67	67	0
	BA, BF	67	67	0
	MA, HF	30	30	0
	MA, BF	30	30	0
Software- und Internettechnologie	BA, HF	45	45	0
	BA, BF	45	45	0
Soziologie	BA, HF	95	95	0
	BA, BF	95	95	0
Technische Informatik	D	85	85	0
Volkswirtschaftslehre	D	170	170	0
	Dokt.	10	10	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Wirtschaftsinformatik	D	150	150	0
Wirtschaftspädagogik	D	180	90	90
Wirtschaftspädagogik mit Doppelwahlpflicht- fach Evang. oder Kath. Theologie	D	20	10	10
Stuttgart				
Anglistik	LA, BA, HF	165	165	0
	LA, BA, NF	85	85	0
Architektur	D	227	227	0
Automatisierungstechnik in der Produktion	D	50	50	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	15	15	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch als Fremdsprache	BA, HF	0	0	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	D	200	200	0
Germanistik	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	50	50	0
	LA, HF	120	120	0
	LA, BF	39	39	0
Geschichte	BA, HF	130	130	0
	BA, NF	120	120	0
	LA, HF	100	100	0
	LA, BF	10	10	0
InfoTech (Information Technology)	MA	50	50	0
Infrastructure Planning	MA	30	30	0
Italianistik/Italienisch	BA, HF	20	20	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	10	10	0
	LA, BF	3	3	0
Kunstgeschichte	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	80	80	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	35	35	0
Linguistik	BA, HF	55	55	0
	BA, NF	55	55	0
Luft- und Raumfahrttechnik	D	290	290	0
Maschinenwesen	D	350	350	0
Pädagogik	LA, HF	5	5	0
Pädagogik/Berufspädagogik	BA, HF	25	25	0
	BA, NF	25	25	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	LA, HF	29	29	0
	LA, BF	15	15	0
	BA, NF	30	30	0
Sozialwissenschaft	BA, HF	70	70	0
Sozialwissenschaften (dt.-frz.)	D	12	12	0
Soziologie	BA, NF	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Sport/Sportwissenschaft	D	19	19	0
	BA, HF	10	10	0
	BA, NF	10	10	0
	LA, HF	16	16	0
	LA, BF	4	4	0
Technische Betriebswirtschaftslehre	D	150	150	0
Technische Biologie	D	70	70	0
Technische Kybernetik	D	50	50	0
Technologiemanagement	D	150	150	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	4	4	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	45	45	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	50	0	50
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Allgemeine Rhetorik	Mag., HF	100	50	50
	Mag., NF	60	30	30
Applied Environmental Geoscience	MA	25	25	0
Betriebswirtschaftslehre	D	130	130	0
	Mag., NF	20	20	0
	BA, NF	20	20	0
Biochemie	D	60	60	0
Bioinformatik	BA, HF	80	80	0
	MA	50	50	0
Biologie	LA, HF	50	50	0
Computerlinguistik	BA	40	40	0
Empirische Kulturwissenschaft	Mag., HF	31	31	0
	Mag., NF	35	35	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0
Geografie	D	60	60	0
	LA, HF	86	86	0
	LA, BF	12	12	0
	Mag., HF	22	22	0
	Mag., NF	28	28	0
Geoökologie/Ökosystemmanagement	D	20	20	0
Informatik	BA, HF	60	60	0
	MA	40	40	0
Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen	Aufbaustudiengang	20	20	0
Internationale Betriebswirtschaftslehre	D	45	45	0
Internationale Volkswirtschaftslehre	D	80	80	0
Master of European Studies	MA	30	30	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2005/2006	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Pädagogik	D	79	79	0
	Mag., HF	36	36	0
	Mag., NF	17	17	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	D	20	20	0
Pädagogik Aufbaustudiengang	D	25	25	0
Pädagogik Aufbauteilzeitstudiengang	D	30	30	0
Politikwissenschaft	LA, HF	40	40	0
	Mag., HF	40	40	0
	Mag., NF	98	98	0
	BA, HF	25	25	0
Psychologie	Mag., NF	15	15	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	386	256	130
	BA, NF	100	50	50
Soziologie	Mag., HF	110	110	0
	Mag., NF	54	54	0
Sport/Sportwissenschaft	D	20	20	0
	LA, HF	45	45	0
	Mag., HF	10	10	0
	BA, HF	20	20	0
	MA	10	10	0
Vergleichende Politikforschung	MA	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	D	30	30	0
	Mag., NF	20	20	0
	BA, NF	20	20	0
Ulm				
Biochemie	BA	25	25	0
	MA	25	25	0
Biologie	LA	40	40	0
International PhD Programme in Molecular Medicine	Dokt.	15	15	0
Medieninformatik	D	100	100	0
Molekulare Medizin	BA	25	25	0
Wirtschaftswissenschaften	D	100	100	0

* Abkürzungen: D = Diplom
 LA = Lehramt
 BA = Bachelor, Bakkalaureus
 MA = Master
 Mag. = Magister
 Dokt. = Doktorandenstudiengang
 HF = Hauptfach
 NF = Nebenfach
 BF = Beifach

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

Studiengang	Universität
Agrarbiologie	Hohenheim
Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics	Hohenheim
Anglistik	Konstanz Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt und Diplom nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung bzw. zum bestandenen Vordiplom)
Anwendungsorientierte Informatik	Heidelberg
Architektur	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Tübingen (nur Diplom)
Biochemie	Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Ulm
Biological Sciences	Konstanz
Biologie	Freiburg (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Heidelberg (nur Diplom; die Auffüllgrenze für das 3. Fachsemester wird auf 75, die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Business Law and Taxation	Mannheim
Comparative Law	Mannheim
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe (nur bis einschl. 6. Fachsemester)
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Europäische Kultur- und Ideen- geschichte	Karlsruhe
Französisch	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
Geoökologie	Karlsruhe
Geoökologie/ Ökosystemmanagement	Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 23 festgesetzt)
Germanistik	Karlsruhe Konstanz Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)

Studiengang	Universität
Geschichte	Karlsruhe Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Hispanistik	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
International PhD Programme in Molecular Medicine	Ulm (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Internationale Betriebswirtschaftslehre	Tübingen
Internationale Volkswirtschaftslehre	Tübingen
Journalistik	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 35 festgesetzt)
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe Stuttgart/Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Lebensmitteltechnologie	Hohenheim
Life Science	Konstanz
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz
Medieninformatik	Ulm
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg
Molekulare Medizin	Freiburg Ulm
Ostslawistik	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Pädagogik	Karlsruhe Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (nur im Diplom- und Aufbaustudiengang – einschl. Teilzeitstudiengänge – und nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Personalwesen und Arbeitsrecht	Mannheim
Pharmazie	Freiburg Heidelberg Tübingen
Philosophie	Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Konstanz
Politikwissenschaft	Konstanz Mannheim (Bachelor; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (Magister- und Lehramtsstudiengang im Hauptfach: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 55 festgesetzt)
Psychologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Konstanz (Bachelorstudiengang: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt) Mannheim Tübingen

Studiengang	Universität
Rechtswissenschaft	Heidelberg Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik	Mannheim (Bachelor und Master; Diplom nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Software- und Internettechnologie	Mannheim
Sozialökonomie	Hohenheim
Soziologie	Konstanz Mannheim
Sport, Sportwissenschaft	Karlsruhe Konstanz Stuttgart (Diplom; Bachelorstudiengang: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt) Tübingen (Diplomstudiengang: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 30 festgesetzt)
Technische Biologie	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe
Vergleichende Politikforschung	Tübingen
Volkswirtschaftslehre	Konstanz Mannheim Tübingen (nur Diplom)
Wirtschaftsinformatik	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim Konstanz Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftswissenschaften	Hohenheim Ulm
Wirtschaftswissenschaften, Vertiefungsrichtung Agrarökonomie	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften, Vertiefungsrichtung Sozialmanagement	Hohenheim
Zahnmedizin	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Hinweis des Kultusministeriums
auf die Aufhebung der
Verordnung über Schülerzeitschriften**

Die Verordnung des Kultusministeriums über Schülerzeitschriften (Schülerzeitschriftenverordnung) vom 8. Juni 1976 (K. u. U. S. 1181) wird mit Wirkung vom 1. August 2005 aufgehoben.

**Sammelerordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg und der
Körperschaftsforstdirektion Freiburg
über die Schonwälder**

»Elzhof«, »Rohrhardsberg-Martinskapelle«

Vom 30. Mai 2005

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, dem Landkreis Emmendingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis, wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Elzhof« auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald (Gemarkung Schönwald).
2. »Rohrhardsberg-Martinskapelle« auf dem Gebiet der Städte Elzach (Gemarkung Yach) und Furtwangen (Gemarkung Furtwangen) sowie der Gemeinden Schonach (Gemarkung Schonach), Schönwald (Gemarkung Schönwald) und Simonswald (Gemarkungen Altsimonswald, Haslachsimeonswald und Obersimeonswald).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Elzhof« hat eine Größe von ca. 28,6 ha und umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet. Er liegt im Schwarzwald-Baar-Kreis und hier im Distrikt V, Abteilungen 3 (z.T.) und 4 des Staatswaldes auf den Flurstücken 360/2, 361/1, 361/2, 361/7 (z.T.) und 361/8 der Gemarkung Schönwald.
2. Der Schonwald »Rohrhardsberg-Martinskapelle« hat eine Größe von ca. 1004,9 ha und liegt jeweils teilweise in den Naturschutzgebieten »Rohrhardsberg/Obere Elz« und »Kostgefäll«. Er umfasst folgende Flächen:

Schwarzwald-Baar-Kreis:

Stadtwald Elzach, Distrikt XIII, Flurstück 881 der Gemarkung Schonach; Staatswald, Distrikt I, Abteilungen 13–15 und Distrikt III, Abteilungen 1–7, 8 (z.T.) und 12, Gemarkung Schonach, Flurstücke 810, 846, 849, 850, 851 (z.T.), 881 und 882 und Gemarkung Schönwald, Flurstücke 432, 454, 455, 46/1–3, 456/5 und 456/6, 457 (z.T.), 457/1–4 sowie Flurstück 962 auf Gemarkung Furtwangen

Landkreis Emmendingen:

Staatswald, Distrikt XV, Abteilungen 1–3, Flurstück 404 Gemarkung Altsimeonswald (z.T.) und Abteilungen 4 und 5 je z.T., Flurstück 129 (z.T.) der Gemarkung Obersimeonswald.

Staatswald Distrikt II, Abteilung 1 (z.T.) und Distrikt XVI, Abteilungen 2–12 auf den Flurstücken 404 (z.T.) Gemarkung Altsimeonswald, Flurstück 177 Gemarkung Haslachsimeonswald und Flurstück 419 Gemarkung Yach.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Ihre Grenzen sind mit

schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg sowie dem Kreisforstamt des Schwarzwald-Baar-Kreises und dem Kreisforstamt Emmendingen, den Städten Elzach und Furtwangen sowie den Gemeinden Schonach, Schönwald und Simonswald für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Elzhof ist

- die Erhaltung der vielfältigen Moor-Sukzessionsgesellschaften und hier insbesondere des Spirkenmoorwaldes mit Hochmoor- und Übergangsbereichen einschließlich der umgebenden Flachmoore, Magerrasen und artenreichen Wirtschaftswiesen.

2. »Rohrhardsberg-Martinskapelle« ist

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der montanen bis hochmontanen Bergmischwälder mit ihrer typischen Baumartenzusammensetzung und vielfältigen Bodenvegetation sowie der Moore, Moorränder und Bachläufe in den Schwarzwaldhochlagen zwischen Rohrhardsberg und Roßeck;
- die Erhaltung und Weiterentwicklung des Lebensraums für Auer- und Haselwild.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) befestigte Fahrwege anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden;
5. a) die Schutzgebiete außerhalb von Fahrwegen, markierten Wanderwegen, Loipen oder Pisten zu betreten;
- b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter beziehungsweise im Rahmen des »Integralen Modelprojektes Rohrhardsberg/Martinskapelle« ausgewiesener Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) abseits von Fahrwegen zu reiten (Hinweis: Für die Naturschutzgebiete »Rohrhardsberg/Obere Elz« und »Kostgefäll« gilt ein generelles Reitverbot);
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- 1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

- 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden (die entsprechenden Regelungen der Naturschutzgebietsverordnungen sind hierbei zu beachten);
- 3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

- 1. Für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden sowie für die Schutzspritzung von Stammholz außerhalb von Naturschutzgebieten;
- 2. für Zaunbauten (Hordengatter), die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung, von Vorbauten und Vorratspflanzungen (Ballencamps) oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
- 3. Bodenschutzkalkungen zur Bekämpfung neuartiger Waldschäden;
- 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- 5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

Sofern Gefahr im Verzug ist, können die notwendigen Maßnahmen bei (2) 1 und 4 sofort ergriffen werden. Sie sind der höheren Forstbehörde nachträglich anzuzeigen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- Die Lebensräume und Arten im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt

1. im Schonwald »Elzhof«:

- Erhaltung, Förderung und Verjüngung der Spirken;
- Kleinflächige Bodenverwundungen zur Förderung der Spirken-Naturverjüngung;
- Zurücknahme bedrängender Fichten;
- Schaffung stufiger und lockerer Waldrandstrukturen in den Übergangsbereichen von Hochmoor zu Sukzessions- und Wiesenflächen;
- Belassen einzelner Sukzessionsfichten als Vernetzungselement zwischen den einzelnen Sukzessionsbereichen.

2. im Schonwald »Rohrhardsberg-Martinskapelle«:

- Einzelstammweise beziehungsweise femel- bis schirmschlagartige Nutzung und Verjüngung der Bestände;
- Auflockern gedrängter Stangen- und Baumhölzer durch entsprechende Durchforstungseingriffe mit dem Ziel eines stufigen Bestandesaufbaues und lockeren Kronenschlusses;
- Im Rahmen von Jungbestandspflege und Durchforstung konsequente Förderung der Mischbaumarten zu Lasten der Fichte;
- Einbringung Tannen und Buche sowie vereinzelt von Lärche und Kiefern im Rahmen des Umbaues fichtenbetonter Bestände;
- Offenhaltung der Moorbereiche und Gestaltung der Moorränder;
- Gestaltung der Gewässerränder und Bachläufe;
- Pflege und Offenhaltung der sogenannten »SN-Flächen«;
- Zur Förderung des Auer- und Haselwildes
 - Schaffung von Randlinien und Ausformung von Bestandeslücken als wichtiges Strukturelement in Rauhfußhuhnbiotopen,
 - Erhaltung und Förderung des Laubholzes und hier insbesondere der kätzchentragenden Weichlaubhölzer,
 - Erhaltung und Neugestaltung von Balzplatzstrukturen sowie Ausformung und Entwicklung geeigneter Bestandesflächen zur nachhaltigen Sicherung von Balzplätzen.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde eine Befreiung erteilt werden. Soweit Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen sind, erteilt die Befreiung, auch für den Schonwald, die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben die Verordnungen über die Naturschutzgebiete »Elzhof« vom 30. April 1990 (GBl. S. 172) und »Kostgefäll« vom 17. November 1997 (GBl. S. 553) und »Rohrhardsberg – Obere Elz« vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 47).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Forstdirektion und Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Rohrhardsberg-Martinskapelle« vom 11. April 1994.

(3) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Elzhof« vom 7. Dezember 1992.

FREIBURG I. BR., den 30. Mai 2005

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verordnung**des Regierungspräsidiums Tübingen
über das Naturschutzgebiet »Echazaue«**

Vom 13. Juni 2005

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Pfullingen im Landkreis Reutlingen wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Echazaue«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 50 ha.

(2) Es liegt südöstlich der Stadt Pfullingen in der Talau der Echaz auf Gemarkung der Stadt Pfullingen zwischen dem Stadtrand von Pfullingen und der Gemarkungsgrenze zu Lichtenstein-Unterhausen. Es betrifft nach näherer Maßgabe der Karte im Wesentlichen die Gewanne Entensee, Schwarzer Brühl, Hessenbrühl, Wasserwiesen, Vor Buch, Hohler Graben, Pfaffenbrühl, Saure Wiesen und Ehespach.

(3) Der äußere Grenzverlauf wird nachstehend im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden, grob beschrieben. Die aufgeführten Grenzgrundstücke befinden sich vollständig innerhalb des Schutzgebietes, es sei denn, sie sind mit »ohne dieses« (od) oder »teilweise« (tw) gekennzeichnet.

Die nördliche Schutzgebietsgrenze quert das Flurstück 5639 (tw) und läuft auf die westliche Grenze von Flurstück 5627 (od) zu. Sie setzt sich fort entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 5639 (tw) und 5630 bis sie auf Flurstück 5624/1 trifft. Sie folgt der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 5624/1 und wird weiter geführt entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 5832, 5833, 5834, 5837, 5838, 5839, 5840, 5841, 5842, 5843, 5844, 5849, 5850/1, 5851/2, 5851/3, 5852/1, 5852/2 bis zum Flurstück 5856. Die Schutzgebietsgrenze wird in der Mitte des Flurstücks 5856 in östlicher Richtung fortgesetzt und folgt der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 5591, 5593, 5595, 5597, 5599, 5601/1 sowie 5602. Sie setzt sich fort in südöstlicher Richtung entlang des Vor-Buch-Weges Flurstück 5476 (od) bis zum Flurstück 5469. Entlang der Flurstücksgrenze schwenkt sie nach Südwesten, um dann entlang der Grenzen von Flurstück 5471 zunächst wieder nach Südosten, dann nach Südwesten und entlang der Grenze von Flurstück 5474/2 (tw) wieder nach Südosten zu führen, bis sie auf einen nicht ausgemarkten Weg (od) trifft. Diesem folgt sie über die Flurstücke 5474/2 (tw) und 5474/1 (tw) bis zu dessen südöstlicher Grenze. Von hier aus führt sie auf die nordöstliche Grenze von Flurstück 6024 zu, schwenkt in südöstliche Richtung und verläuft entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 6024, 6025, 6026/1, 6026/2, 6027, 6028, 6029, 6030, 6031, 6032, 6033, 6034, 6035, 6036, 6040, 6041, 6045, 6047, 6049, 6050, 6051, 6106, 6105, 6104, 6103, 6102, 6100, 6099, 6096/4, 6096/3, 6096/2, 6096/1, 6094, 6092, 6091, 6084, 6083, 6081, 6079 und 6077. Entlang der Grenze des Flurstücks 6077 schwenkt die Schutzgebietsgrenze in westliche Richtung und folgt der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 6077, 6078, 6080, 6143 und 6144 bis zur Echaz. Sie folgt der Echaz in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Grenze von Flurstück 1010 (Echaz). Dort schwenkt sie nach Südwesten, quert die

Echaz und verläuft entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 6146 und 6147. An der südlichen Spitze von Flurstück 6147 schwenkt die Schutzgebietsgrenze in nordwestliche Richtung und folgt der Grundstücksgrenze der Flurstücke 6147, 6145, 6148/1 und 6148/2. Sie quert die Flurstücke 6158 (tw), 6159 (tw) und 6160 (tw) und folgt dann der nördlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 6160 (tw) in nordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Ufer des Wassergrabens. Sie folgt dem Verlauf des Wassergrabens über die Flurstücke 6161 (tw), 6162 (tw), 6164/1 (tw), 6171 (tw) und 6172/2 (tw) bis zur Echaz. Sie folgt zunächst der südlichen, dann der westlichen Grenze von Flurstück 6173 und führt weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 6174, 6175, 6176, 6177, 6179, 6180, 6181, 6184, 6185 und 6186 (tw) bis zur Nordspitze von Flurstück 6275 (od). Sie quert in nördlicher Richtung führend nunmehr die Flurstücke 6186/1 (tw), 6186 (tw), 6190 (tw), 6191 (tw), 6192 (tw), 6193 (tw), 6194 (tw), 6195 (tw), 6200/1 (tw), 6201/1 (tw), 6202/3 (tw), 6203/1 (tw), 6247 (tw), 6248 (tw), 6249 (tw), 6250 (tw), 6251 (tw), 6252 (tw), 6254 (tw), 6255 (tw), 6518 (tw), 6519 (tw), 6244/1, 6243/2 (tw), 6243/1 (tw) und 6533 (tw), bis sie auf die östliche Grenze von Flurstück 6535 trifft, der sie in Richtung Süden folgt. Sie quert Flurstück 6552/1 (tw) und folgt zunächst der östlichen, dann der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 6552, 6552/2 und 6586 (tw). Sie quert Flurstück 6587 (tw) in nordöstlicher Richtung und folgt der westlichen Grenze der Flurstücke 6545/1 und 6545 bis sie auf die Echaz trifft. Die Schutzgebietsgrenze folgt dem südlichen Ufer der Echaz (Flurstück 1010) und quert diese in Höhe von Flurstück 5967. Ab der südwestlichen Spitze von Flurstück 5967 läuft sie über die Flurstücke 5964 (tw), 5963 (tw), 5962 (tw), 5960 (tw), 5959 (tw), 5957 (tw), 5956/4 (tw), 5956/2 (tw), 5955 (tw), 5954 (tw), 5952/3 (tw) und 5952/2 (tw) nach Norden, bis sie auf den Wassergraben Flurstück 5501/2 (tw) trifft. Diesem folgt sie bis zur südlichen Grenze von Flurstück 5814/1 (od). Dort quert sie den Wassergraben Flurstück 5501/2 (tw) und folgt der westlichen Grenze des Wassergrabens Flurstück 5920/2 in nördlicher Richtung bis sie auf Flurstück 5814 trifft. Sie folgt der südlichen Grenze von Flurstück 5814 bis sie wieder auf den Wassergraben Flurstück 5501/2 (tw) trifft. Sie folgt dem westlichen Ufer in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 5798, folgt der südlichen Grenze dieses Flurstücks nach Westen, schwenkt nochmals entlang des östlichen Ufers der Echaz nach Süden und führt dann entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 5776 nach Norden. Die Schutzgebietsgrenze wird schließlich entlang der östlichen Grenze von Flurstück 5776 bis zum Ausgang geführt.

(4) Das Schutzgebiet erstreckt sich nicht auf die Trasse der B 312 sowie auf die links und rechts liegenden Straßenrandflächen.

(5) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und seine innere Gliederung sind in einer Übersichtskarte im Maß-

stab 1 : 25 000, kombiniert mit einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 vom 12. Mai 2005 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Trasse der B 312 ist nicht abgebildet. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20 in Tübingen, und beim Landratsamt Reutlingen, Schulstraße 26 in Reutlingen, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck und -ziel sind die Erhaltung eines vielfältig strukturierten Gebietes, insbesondere

1. die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der in Stadtrandlage gelegenen unverbauten Echazaue als Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
2. die Erhaltung, Sicherung und Pflege des strukturreichen Biotopmosaiks aus Grünländern, Streuobstwiesen mit Hochstämmen, Feuchtgebieten, bachbegleitenden Gehölzsäumen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
3. die Erhaltung, Sicherung und Förderung artenreicher standorttypischer Tiergemeinschaften (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen, Libellen) und eines für die Bachregion typischen heimischen Fischbestandes;
4. die Erhaltung, Sicherung und Förderung von Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979), insbesondere Halsbandschnäpper, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter und Wanderfalke;
5. die Erhaltung, Sicherung und Pflege des historischen Kanalsystems der Wässerwiesen als landeskundliches und kulturelles Zeugnis;
6. die Erhaltung und Sicherung eines abwechslungsreichen und reizvollen Landschaftsbildes einer unverbauten, kulturell geprägten Bachaue in stadtnaher Lage;
7. die Erhaltung, Sicherung und Pflege der Echazaue als Ort für naturschutzausgerichtete Umweltbildung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Natur-

haushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder entgegen dem Schutzzweck zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt nachteilig verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Dauergrünland oder Dauerbrache – auch zur Neuein-
saat – umzubereiten;
3. aufzuforsten, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie auf andere Weise nicht standortheimische Gehölze oder Pflanzen einzubringen;
4. andere chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen zu verwenden als diejenigen, die nach jeweils geltendem Pflanzenschutzrecht innerhalb von Naturschutzgebieten zugelassen sind;
5. abweichend von § 5 Abs. 2 die Fischerei auszuüben;

6. Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Staudenfluren, Quellfluren und Röhrichtbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Der Obstbaumschnitt und eine Gehölz- und Heckenpflege durch Zurückschneiden oder vereinzelt Auf-den-Stock-Setzen bleibt zulässig.

Hochstamm-Obstbäume sollen nicht beseitigt werden, ohne dass innerhalb von zwei Jahren in diesem Naturschutzgebiet Hochstammsetzlinge als Ersatz gepflanzt werden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren;
2. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Anlieger zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten sowie das Aufsteigenlassen und Landen von Freiballonen oder Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten. Das Verbrennen des auf dem Grundstück anfallenden Schnittguts ist zulässig.
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt werden, die den Wasserhaushalt entgegen dem

Schutzzweck verändern können. Bestehende Entwässerungseinrichtungen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden.

3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
4. nicht neu aufgeforstet wird, keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen angelegt und keine nicht-standortheimischen Pflanzen (Obstbäume ausgenommen) eingebracht werden;
5. auf Grünland Düngemittel nur im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden;
6. keine anderen chemischen oder biologischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen verwendet werden als diejenigen, die nach jeweils geltendem Pflanzenschutzrecht innerhalb von Naturschutzgebieten zugelassen werden;
7. Feldraine, Wälle, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände oder sonstige landschaftsprägenden Elemente nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Hochstamm-Obstbäume sollen nicht beseitigt werden, ohne dass innerhalb von zwei Jahren in diesem Naturschutzgebiet Hochstammsetzlinge als Ersatz gepflanzt werden.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die nach dem Auslaufen vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramme zugelassen ist, besteht fort.

(2) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote für die *Fischerei* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht. Voraussetzung ist, dass die natürliche Reproduktion der Fischbestände gefördert wird und Fischbesatzmaßnahmen mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden.

(3) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote für die *Ausübung der Jagd* nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt werden;
3. keine Tiere eingebracht werden;
4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird;
5. die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 8,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

(5) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote nicht für Maßnahmen auf der Grundlage des *Gewässerentwicklungsplans Echaz* vom Mai 1999. Sie gelten auch nicht für sonstige Maßnahmen zur Herstellung und Unterhaltung eines naturnahen Gewässers, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(6) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote nicht für die Umsetzung der planfestgestellten landschaftspflegerischen *Ausgleichsmaßnahmen der Ortsumfahrung Pfullingen* der B 312.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt.

(2) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote nicht für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutz-

gebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern im Bereich der Gemeinde Eningen und der Stadt Pfullingen, Landkreis Reutlingen, vom 11. Mai 1992, soweit sie sich auf das Feuchtgebiet 16.006, Flurstück 6534/2 im Gewinn Ehespach, und das Feuchtgebiet 16.007, Flurstücke 6034 bis 6040 im Gewinn Saure Wiesen/Hesenbrühl, bezieht, und
- die Verordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von Naturgebilden im Bereich der Gemeinde Eningen und der Stadt Pfullingen, Landkreis Reutlingen, vom 21. Oktober 1993, soweit sie sich auf die Naturgebilde 16.216 Weide und Pyramidenpappel, Flurstück 5798 im Gewinn Schwarzer Brühl und 16.217, 2 Weiden, Flurstücke 5820 und 5798 im Gewinn Wasserwiesen/Schwarzer Brühl bezieht.

TÜBINGEN, den 13. Juni 2005

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.